

30. Sitzung am 5. Juni 1925.

Beschluß Nr. 292.

292.

An Stelle des Abg. Karl Zettler wird Abg. Josef Gaich als Mitglied in den Hauptausschuß entsendet.

Wahl des Abg. Josef Gaich als Mitglied in den Hauptausschuß.

31. Sitzung am 30. Juni 1925.

Beschlüsse Nr. 293 bis 298.

293.

An Stelle des Abg. Anton Pichler werden als Mitglied in den Hauptausschuß Abg. Koloman Wallisch, in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß Abg. Michael Ruschak und in den volkswirtschaftlichen Ausschuß Abg. Eduard Pfortner entsendet; ferner wird als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß an Stelle des Abg. Michael Ruschak Abg. Josef Stamež entsendet.

Wahl des Abg. Koloman Wallisch als Mitglied in den Hauptausschuß, des Abg. Michael Ruschak in den Gemeinde- u. Verfassungsausschuß, des Abg. Eduard Pfortner als Mitglied in den volkswirtschaftlichen Ausschuß und des Abg. Josef Stamež als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

294.

(Zl. 16.709/Präsid.)

Es ist ein viergliedriger Ausschuß zu bestellen, in dem jede der Landtagsparteien ein Mitglied zu entsenden hat. Dieser Ausschuß hat im Einvernehmen mit dem Referenten der Landesregierung für Verfassungsangelegenheiten den Entwurf einer Landesverfassung auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen, in den besonders Bestimmungen über eine Kontrolle der Landesfinanzen im Sinne der Bundesverfassungsnovelle aufzunehmen sind;

Der gleiche Ausschuß wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann und der Landesregierung alle jene Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, daß das neuzuschaffende Amt der Landesregierung rechtzeitig und ohne Störung der Landesverwaltung in Tätigkeit treten kann.

Landesverfassung, Wahl eines viergliedrigen Ausschusses. (Gl.-Zl. 411.)

295.

(Zl. 16.710/I.)

Die von der Landesregierung bisher festgesetzten Dienst- und Ruhegehälter der Landesbeamten haben, insoweit nicht der Landtag eine Abänderung beschließt, ungeändert zu bleiben.

Landesangestellte, Dienst- u. Ruhegehälter. (Gl.-Zl. 411.)

296.

(31. 16.711/VII.)

Gesetz

vom

betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und bundesstraßenmäßige Instandsetzung der „Unteren Murtalstraße“.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Untere Murtalstraße, Bildung einer Konkurrenz. (Vdg.-Blg. Nr. 100.)

Die „Untere Murtalstraße“ bildet den Bezirksstraßenzug von der Triester-Bundesstraße bei Straß über Mureck nach Radkersburg zur Bundesgrenze (Mitte der Murbücke) gegen das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen in den Bezirken Leibnitz, Mureck und Radkersburg.

Für die Deckung der Kosten der Erhaltung und bundesstraßenmäßigen Instandsetzung der „Unteren Murtalstraße“ wird eine Konkurrenz gebildet. Zu dieser tragen bei :

1. das Land Steiermark 35 Prozent zum Gesamterfordernis ;
2. der Bezirk Leibnitz für die rund 3·3 Kilometer lange Strecke Straß bis zur Bezirksgrenze nach der Kreuzung mit der Lokalbahn Spielfeld-Radkersburg 30 Prozent ;
3. der Bezirk Mureck für die rund 18·3 Kilometer lange Strecke von der Bezirksgrenze über Lichendorf—Mureck—Flutendorf bis zur Bezirksgrenze bei der Ortschaft Weichselbaum 30 Prozent ;
4. der Bezirk Radkersburg für die rund 13·2 Kilometer lange Strecke von der Bezirksgrenze über Halbenrain-Radkersburg zur Bundesgrenze (Mitte der Murbücke) 30 Prozent des Erfordernisses unter der Voraussetzung, daß der Bund einen Beitrag von 35 Prozent zum Gesamterfordernis leistet.

§ 2.

Zu den Instandsetzungsarbeiten, für welche die Konkurrenz aufzukommen hat, gehören alle Maßnahmen, die bei Bundesstraßen zur Erhaltung der Straßenanlage und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse üblich sind.

Die Schneeabräumungen haben im Sinne der Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 22, die Gemeinden unentgeltlich zu besorgen.

Der Konkurrenz fallen alle für die im § 1 angegebenen Zwecke auslaufenden Reise- und Projektierungskosten (mit Ausnahme der ständigen Bezüge der mit den einschlägigen Arbeiten betrauten Bundesorgane), ferner die Bezüge der Straßenwärter und des allenfalls sonstigen, bei der Konkurrenzstraße anzustellenden Aufsichtspersonals zur Last. Diese Bezüge werden auf Rechnung der Konkurrenz vom Lande bezahlt.

Beiträge, die nach dem § 6 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 230, für nichttätarische öffentliche Straßen und Wege wegen ihrer außergewöhnlichen Benützung zu entrichten und auch auf die Dauer der Konkurrenz von den zuständigen Bezirken einzubringen sind, weiters allfällige Mauterträge oder sonstige bei der Straße erzielte Einnahmen fließen zunächst dem Lande zu, werden jedoch den übrigen Konkurrenzteilnehmern nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht gutgeschrieben.

§ 3.

Den Bezirken steht es frei, ihre Konkurrenzbeiträge mit Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung auch durch Naturalleistungen, nämlich durch Abtretung des für die Straßeninstandsetzung benötigten Grundes, durch Beistellung von Baustoffen, Leistung von Fuhrn und Arbeiten abzustatten, wobei alle diese Leistungen nach den ortsüblichen Preisen zu bewerten sind. Die Beiträge des Landes und der Bezirke sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausmaßes der einzelnen Beträge durch die Bundesstraßenverwaltung bei dieser einzuzahlen.

§ 4.

Die Konkurrenz endigt auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses des Konkurrenzausschusses in dem Zeitpunkte, in welchem die Untere Murtalstraße in einem nach Absatz 1 des § 2 entsprechenden Zustand versetzt und die weitere Erhaltung derselben sichergestellt ist.

§ 5.

Die Bundesstraßenverwaltung übernimmt für die Dauer der Konkurrenz die Erhaltung und Instandsetzung des angeführten Bezirksstraßenzuges. Sie setzt für jedes Verwaltungsjahr ein Programm samt Kostenvoranschlag auf, sie besorgt auch die Sicherstellung der für die Straße erforderlichen Lieferungen und Arbeiten.

Weiters versetzt die Bundesstraßenverwaltung die Schlußabrechnung für jedes Verwaltungsjahr und eine Berechnung der für die einzelnen Konkurrenzteilnehmer entfallenden Beiträge.

§ 6.

Die Straßenwärter und das sämtliche Straßen- und Aufsichtspersonal unterstehen in dienstlicher und disziplinärer Hinsicht der Bundesstraßenverwaltung, beziehungsweise den von dieser zu bestimmenden Dienststellen.

§ 7.

Aus den Konkurrenzteilnehmern wird ein Ausschuß gebildet, der aus je einem Vertreter der Bundesstraßenverwaltung, der steiermärkischen Landesregierung, des Bezirkes Leibnitz, des Bezirkes Mureck und des Bezirkes Radkersburg besteht.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung aus Konkurrenzmitteln.

Der Konkurrenzausschuß ist von der Bundesstraßenverwaltung mindestens einmal im Jahre, spätestens im Monate Oktober, zu einer Sitzung einzuberufen. Hierbei wird von der Bundesstraßenverwaltung über den Fortgang der Bauarbeiten und das finanzielle Ergebnis Bericht erstattet und der Voranschlag für das folgende Verwaltungsjahr zur Beschlußfassung vorgelegt. Dem Ausschusse steht die Überprüfung der Jahreschlußabrechnung und die Berechnung der Konkurrenzbeiträge zu, er kann auch zu Beschwerden von Interessenten bezüglich Durchführung der Konkurrenzaufgaben Stellung nehmen.

Eine Ausschußsitzung ist binnen 14 Tagen anzuberaumen, falls dies von einem der Konkurrenzteilnehmer begehrt wird.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Vertreter der Bundesstraßenverwaltung kann jedoch, wenn er überstimmt wird, verlangen, daß die Angelegenheit zur Entscheidung dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorgelegt wird.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Ausschusses werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1925 in Wirksamkeit.

297.

(Zl. 16.712/IX.)

Grottenhof, Landesackerbau-
schule, Ausgestaltung durch
Ankauf des Antonienhei-
mes. (Vdg.-Gl.-Zl. 410.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Liegenschaft E.-Z. 142, K.-G. Wehelsdorf bei Graz (das sogenannte Antonienheim) um den Gesamtkaufpreis von 80.000 S (achtzigtausend Schilling) unter der Bedingung käuflich zu erwerben, daß die Abzahlung des Kaufschillingsskapitales frei bleibt, der jeweilige Kaufschillingsrest vom Tage nach Rechtskraft des Kaufvertrages zum jeweiligen Zinsfuß der österreichischen Nationalbank (derzeit 11 Prozent) zu verzinsen ist. Die näheren Bestimmungen sind im Kaufvertrage festzusetzen.

Der Kaufpreis ist in das Investitionsprogramm der nächsten Landesanleihe aufzunehmen. Das Zinsenerfordernis für das Jahr 1925 ist durch Ersparungen aus dem im Landesvoranschlag unter Kapitel 6, Titel 2, Rubrik 4 bis 9, als außerordentliches Erfordernis für Grottenhof bewilligten Kredit zu decken, so daß durch den Kauf im laufenden Budgetjahre keinerlei Belastung des Landes über den genehmigten Voranschlag hinaus erfolgt.

298.

(Zl. 16.713/VIII.)

Theatergebäude, Graz, Lö-
schung grundbücherlicher
Eintragung. (Vdg.-Gl.-Zl.
406.)

Die Löschung der in der steiermärkischen Landtafel unter E.-Zl. 410 (altes Stadttheater) im Lastenblatte zu Gunsten des Landes Steiermark vorgenommenen Eintragung, betreffend die Entschädigung von 8000 fl. wird bewilligt. Der Landtag stellt als Bedingung, daß die Stadtgemeinde Graz dem Lande die schriftliche Zusicherung der Aufrechterhaltung des Vorkaufsrechtes übergibt.

32. Sitzung am 5. August 1925.

Beschlüsse Nr. 299—301.

299.

(Zl. 20.604/IX.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bis zur nächsten Landtagssitzung dem Landtag einen die Landesgesetze vom 14. Juni 1866, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 19, und vom 28. März 1924, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 40, abändernden Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, dahingehend, daß:

1. der Wirkungskreis der Bezirksvertretung auf die Straßenpflege- und Erhaltung und Tierzuchtförderung beschränkt, die ehrenamtliche Verwaltung festgesetzt und

2. die Einhebung gesonderter Bezirksumlagen durch Erstellung einer Konkurrenz für Straßenerhaltung zwischen Land, Gemeinden und Interessenten, beseitigt wird.

Bezirksvertretungsgesetze, Abänderung. (Edig.-Gl.-Zl. 434.)

300.

(Zl. 20.605/II.)

1. Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, unverzüglich Erhebungen über die, durch die in der Begründung erwähnten Unwetterkatastrophen herbeigeführten Schäden durchzuführen und festzustellen, welche Beträge aus Landesmitteln bereitzustellen wären, um bei den ärgsten Schäden und für die am meisten Betroffenen eine Hilfe wenigstens in der Beziehung zu ermöglichen, daß dadurch die an der Existenz am meisten Bedrohten vor dem Untergang bewahrt und weitere allgemeine volkswirtschaftliche Schäden hintangehalten werden.

2. In den Landesvoranschlag ist ausnahmsweise nachträglich ein entsprechender Betrag als außerordentlicher Notstandsfonds einzusetzen, dessen Höhe von der Landesregierung auf Grund der gemäß Punkt 1 durchzuführenden Erhebungen zu bestimmen ist.

Notstandsaktion für Schäden durch Unwetterkatastrophen. (Edig.-Gl.-Zl. 435.)

301.

(Zl. 20.606/II.)

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich und mit der größten Energie von der Bundesregierung die Bereitstellung hinreichender finanzieller Mittel zur raschen Hilfeleistung für die in der Woche vom 20. bis 25. Juli 1925 von schweren Unwetterkatastrophen heimgesuchten Gebiete Steiermarks zu erwirken;

2. Abteilungen der Wehrmacht sowie Sträflingsdetachements zur raschesten Wiederherstellung der zerstörten Kommunikationen zur Verfügung zu stellen;

3. wolle die Landesregierung im eigenen Wirkungskreise sofort Vorsee treffen, daß bei den in Angriff zu nehmenden Arbeiten die produktive Arbeitslosenfürsorge in weitgehendstem Maße in Anspruch genommen wird;

4. die Landesregierung wird beauftragt (ermächtigt), zur Linderung der ärgsten Not einen Betrag bis zu 2 Milliarden Kronen flüssigzumachen;

5. die Landesregierung wird aufgefordert, an die in Betracht kommenden Bezirke heranzutreten und sie mit allem Nachdrucke aufzufordern, aus Bezirksmitteln entsprechende Beträge zu bewilligen.

Unwetterkatastrophen, Hilfeleistung für die heimgesuchten Gebiete. (Edig.-Gl.-Zl. 438.)

33. Sitzung am 7. August 1925.

Beschlüsse Nr. 302—307.

302.

(Zl. 20.607/IV.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, alle finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark sicherzustellen.

Gewerbliche Fortbildungs-
schulen, Sicherstellung des
Unterrichtes.

303.

(Zl. 20.608/IX.)

Der Antrag der Abgeordneten Oberzaucher, Regner, Stamež, Pichler und Genossen, Beilage Nr. 35, betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bezirks- und Gemeindeangestellten, mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut, wird an die Landesregierung zurückverwiesen.

Bezirks- und Gemeindean-
gestellte, Regelung der
Rechtsverhältnisse. (Edtg.-
Blg. Nr. 35.)

304.

(Zl. 20.609/III.)

Der Landtagsbeschluss vom 20. November 1922 (Beilage Nr. 303), betreffend die Schaffung einer Landesfürsorgezentrale, ist in Punkt 4 in dem Sinne abzuändern, daß er nunmehr heißt:

Landesfürsorgezentrale,
Änderung des Landtags-
beschlusses. (Edtg.-Bl.-Zl.
331.)

„Zur Durchführung der laufenden Geschäfte und zur Aufrechterhaltung der ständigen Fühlung der mit der Fürsorge hauptsächlich befaßten Amtsstellen wird ein Arbeitsausschuß gebildet, dem die Vertreter des Landesjugendamtes und der Gesundheitsabteilung der Landesregierung sowie fünf (anstatt drei) aus der Mitte der Fürsorgezentrale in der Fürsorge besonders tätige Personen anzugehören haben.“

305.

(Zl. 20.610/IX.)

Gesetz

vom

betreffend die Erhöhung der auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zu verhängenden Geldstrafen.

Geldstrafen auf Grund lan-
desgesetzlicher Bestimmun-
gen. Erhöhung. (Edtg.-
Blg. Nr. 95.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Alle Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen jeglicher Art, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften verhängt werden können, werden in den Obergrenzen in folgendem Ausmaße, jedoch keinesfalls über 2000 Schilling (20 Millionen Kronen) erhöht.

Geldstrafen, die angedroht sind in einem Gesetze oder auf Grund eines Gesetzes, das beschlossen worden ist:

in der Zeit vor dem 1. Jänner 1917 auf das 6000fache;

in der Zeit vom 1. Jänner 1917 bis 31. Dezember 1920 auf das 1000fache, und

in der Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 30. September 1922 auf das 100fache des angedrohten Höchstbetrages.

Die auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 128, und auf Grund des Verwaltungsstrafserhöhungsgesetzes vom 22. Dezember 1921, L.-G.-Bl. Nr. 21 aus 1922, eingetretene Erhöhung ist dabei nicht zu berücksichtigen.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Geldstrafen, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages zu bemessen sind.

(3) Wo die Strafdrohung nur in einem ziffermäßig bestimmten Geldbetrage besteht, hat dieser Betrag die untere Grenze, das nach Absatz 1 zu berechnende Vielfache die obere Grenze des Straßatzes zu bilden, nach dem die Geldstrafe zu bemessen ist.

§ 2.

Wo für die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in eine Arreststrafe ein fester Umwandlungsschlüssel vorgesehen ist, tritt dieser außer Kraft; die Ersatzstrafe ist nach dem Grade des Verschuldens zu bemessen und darf das Höchstausmaß der auf die strafbare Handlung im bezüglichen Landesgesetze bestimmten Arreststrafe nicht überschreiten.

§ 3.

Auf strafbare Handlungen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangen wurden, haben jene Strafsätze Anwendung zu finden, die nach den zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verhängen waren.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft; seine Wirksamkeit endet mit 31. Dezember 1926.

306.

(Zl. 20.611/IX.)

Sundeabgabe. (Bdtg.-Blg.
Nr. 96.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Abgaben für das Halten von Wachhunden oder von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Auf Grund des § 7 des Abgabenteilungsgesetzes, B.-G.-Bl. Nr. 201, vom Jahre 1924, werden die steiermärkischen Gemeinden ermächtigt, in die Gemeindekasse fließende Abgaben für das Halten von Wachhunden oder von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einzubeheben:

§ 1.

(1) Unter Wachhunde im Sinne dieses Gesetzes sind im allgemeinen solche Hunde zu verstehen, die in erster Linie zur Bewachung von Liegenschaften verwendet werden.

(2) Für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz werden nur Ketten- oder Lagerplatzwachhunde als Wachhunde anerkannt. Kettenhunde sind diesfalls solche, die zur Bewachung von Häusern oder Gehöften innerhalb des Stadtgebietes verwendet und wenigstens während des Tages stets an der Kette gehalten werden. Lagerplatzwachhunde sind solche, die ständig auf Lager- oder Werksplätzen oder in Fabriks-

hösen und dergleichen zur Bewachung verwendet werden, auch wenn sie während des Tages oder nicht ständig an der Kette liegen.

(3) Unter Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sind solche Hunde zu verstehen, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, wie zum Beispiel sogenannte Fleischerhunde bei Fleischhauereien und andere. Fachmännisch ausgebildete Hunde von Personen, die von diesen nur aus sportlichen Gründen oder zum Vergnügen gehalten werden, sind nicht als Berufshunde im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§ 2.

(1) Abgaben, im Sinne dieses Gesetzes, können von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich auf Grund eines nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gefaßten Gemeinderatsbeschlusses, der durch 14 Tage allgemein zu verlaufbaren ist, eingehoben werden.

(2) Vor Entscheidung über allfällig eingebrachte Erinnerungen gegen den Gemeinderatsbeschluß darf die Abgabe nicht eingehoben werden.

(3) Wird ein Gemeinderatsbeschluß im Sinne dieses Gesetzes erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres gefaßt, so darf die Abgabe für dieses Jahr nur im halben Jahresbetrage eingehoben werden.

§ 3.

Das Höchstaussmaß dieser Abgaben beträgt für je einen Hund und je ein Jahr:

- a) für Landgemeinden 2 Schilling;
- b) für Marktgemeinden und Stadtgemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz 3 Schilling;
- c) für die Landeshauptstadt Graz 6 Schilling.

§ 4.

(1) Für Wachhunde oder Berufshunde im Alter von weniger als 6 Monaten ist keine Abgabe zu entrichten.

(2) Bei jeder Liegenschaft ist ein Wachhund abgabefrei.

(3) Polizeihunde, die von Gerichtsbehörden, Strafanstalten, Sicherheitsbehörden oder von der Gendarmerie selbst oder von dritten Personen im Auftrage dieser Behörden und Anstalten gehalten werden, unterliegen nicht der Abgabepflicht.

(4) Hunde, die Kriegsblinden zur Dienstleistung zugewiesen sind, sind für die Dauer dieser Verwendung abgabefrei.

§ 5.

(1) Die Abgaben im Sinne dieses Gesetzes sind längstens innerhalb der ersten 8 Wochen eines jeden Kalenderjahres beim Gemeindeamte zu entrichten.

(2) Wenn eine solche Abgabe neu eingeführt wird, so ist sie innerhalb 4 Wochen nach Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses zu entrichten.

(3) Hundemarken dürfen den Parteien von den Gemeinden nur zum Selbstkostenpreise aufgerechnet werden. Dies gilt auch für den Fall, als bei Verlust einer Hundemarke eine Ersatzmarke ausgefolgt wird.

(4) Für Hunde, die erst während des Jahres erworben werden, ist die volle Jahresabgabe innerhalb 4 Wochen nach der Erwerbung zu entrichten, wenn der Hund noch vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres erworben wurde. Für Hunde, welche erst nach dem ersten Juli erworben werden, ermäßigt sich für dieses Jahr die Abgabe auf die Hälfte des Jahresbetrages.

§ 6.

Den Gemeinden steht es frei, einzelnen Personen über deren begründetes Ansuchen die Abgabe ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7.

Rückständige Abgabebeträge können von den Gemeinden entweder im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten und von der Landesregierung hinsichtlich der Fälligkeit überprüften Rückstandsauweises auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 8.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

307.

(Sl. 20.612/IX.)

Gesetz

vom

Gemeinden, politische Verwaltung der bei Österreich verbliebenen Teilstücke.
(Edtg.-Blg. Nr. 97.)

mit welchem die steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, jene Verfügungen zu treffen, die für die Regelung der politischen Verwaltung der bei Österreich verbliebenen Teilstücke jener ehemals steiermärkischen Gemeinden erforderlich sind, deren Gebiet anlässlich der Festsetzung der Bundesgrenze in Steiermark zerschnitten wurde.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die steiermärkische Landesregierung wird im Rahmen der Kompetenz des Landes ermächtigt, jene Verfügungen zu treffen, die für die Regelung der Verwaltung der bei Österreich verbliebenen Teilstücke jener ehemals steiermärkischen Gemeinden erforderlich sind, deren Gebiet anlässlich der Festsetzung der Bundesgrenze in Steiermark zerschnitten wurde.

34. Sitzung am 7. August 1925.

Beschlüsse Nr. 308 bis 327.

308.

(Zl. 20.759/IX.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1925.

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1925. (Vdtg.-Bl. Nr. 98.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Nachgenannten Bezirken und Gemeinden wird auf Grund der Gesetze vom 16. Mai 1924, L.-G.-Bl. Nr. 63 und 64, sowie des Gesetzes vom 28. Juli 1924, L.-G.-Bl. Nr. 72, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1925 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuhoben.

A. Bezirke.

Friedberg	150 Prozent
Judenburg	120 "
Leoben	110 "
Mariazell	140 "
Mürzzuschlag	200 "
Stainz	110 "
Voitsberg	140 "

B. Gemeinden.

Im Gerichtsbezirke Afienz:

Afienz (Marktgemeinde)	150 "
St. Ilgen	150 "
Thörl	260 "

im Gerichtsbezirke Arnfels:

Leutschach	110 "
----------------------	-------

im Gerichtsbezirke Bad Aussee:

Bad Aussee	200 Prozent
Mitterndorf	150 "
Pichl bei Aussee	120 "
Strassen	180 "

im Gerichtsbezirke Birkfeld:

Amasslegg	120 "
Anger	130 "
Birkfeld	110 "
Ratten	130 "

im Gerichtsbezirke Bruck a. d. Mur:

Breitenau	180 "
Bruck a. d. M.	250 "
Hafendorf	300 "
Kapsenberg	250 "
St. Katharein a. d. L.	630 "
St. Marein i. M.	160 "
Picheldorf	430 "
Tragöß	170 "

im Gerichtsbezirke Eibiswald:

Feisternitz	130 "
St. Oswald ob Eibiswald	150 "

im Gerichtsbezirke Eisenerz:

Eisenerz	350 "
Giefrau	400 "
Kadmer	200 "

im Gerichtsbezirke Feldbach:

Feldbach	200 "
--------------------	-------

im Gerichtsbezirke Friedberg:

St. Lorenzen am Wechsel	170 "
Sparbaregg	125 "

im Gerichtsbezirke Frohnleiten:

Rothleiten	120 "
Semriach	130 "
Windhof	130 "

im Gerichtsbezirke Fürstenfeld:

Fürstenfeld	320 "
Gillersdorf	210 "
Loipersdorf	170 "

im Gerichtsbezirke St. Gallen:

Altenmarkt	130 Prozent
St. Gallen	130 "
Landl	170 "

im Gerichtsbezirke Gleisdorf:

Gleisdorf	170 "
Pischelsdorf	130 "

im Gerichtsbezirke Graz Umgebung:

Andritz	150 "
Eggenberg	180 "
Engelsdorf	170 "
Göfing	250 "
Grafkorn	290 "
Stiwoll	120 "
Straßgang	180 "
Waltendorf	120 "
Weßelsdorf	410 "

im Gerichtsbezirke Gröbming:

Gröbming	150 "
Großsölk	190 "
Obarn	130 "

im Gerichtsbezirke Hartberg:

Hartberg	110 "
Oberlungitz	520 "
Unterlungitz	420 "
Wagendorf	340 "

im Gerichtsbezirke Irdning:

Donnersbach	190 "
Irdning	290 "
Neuhaus	150 "
Pürgg	130 "
Stainach	340 "
Wörschach	150 "

im Gerichtsbezirke Judenburg:

Fohnsdorf	230 "
Frauendorf	490 "
Judenburg	300 "
Kumpitz	150 "
Pöls	150 "
Reißstraße	200 "
Zeltweg	370 "

im Gerichtsbezirke Kindberg:

Kindberg Markt	200	Prozent
Mitterdorf	280	"

im Gerichtsbezirke Kirchbach:

Frannach	200	"
--------------------	-----	---

im Gerichtsbezirke Knittelfeld:

Knittelfeld	300	"
Rachau	140	"

im Gerichtsbezirke Leibnitz:

Kaindorf	110	"
Leibnitz	260	"
Marlon	110	"

im Gerichtsbezirke Leoben:

Donawitz	250	"
Gai	230	"
Hafning	300	"
Kraubath	110	"
Leoben	300	"
St. Michael	170	"
St. Peter-Freienstein	190	"
St. Stefan	140	"
Vorderberg	230	"

im Gerichtsbezirke Liezen:

Johnsbach	110	"
---------------------	-----	---

im Gerichtsbezirke Mariazell:

Gufwerk	400	"
Mariazell	410	"
St. Sebastian	130	"

im Gerichtsbezirke Mautern:

Kammern	120	"
Mautern Markt	340	"
Mautern Umgebung	230	"

im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag:

Altenberg	190	"
Kapellen	120	"
Langenwang	250	"
Mürzzuschlag	300	"
Neuberg	190	"
Spital a. S.	185	"

im Gerichtsbezirke Murau:

Krakaühintermühlen	170	Prozent
Krakauschatten	150	"
Murau	200	"
St. Ruprecht	300	"
Stadl	110	"

im Gerichtsbezirke Mureck:

Bierbaum	120	"
--------------------	-----	---

im Gerichtsbezirke Neumarkt:

Kulm	140	"
St. Lambrecht	130	"
St. Lorenzen b. Sch.	150	"
Mühlen	240	"
Neumarkt	210	"
Scheifling	240	"
St. Veit i. d. G.	120	"

im Gerichtsbezirke Obdach:

Granißen	150	"
Kienberg	120	"
Lavantegg	160	"
Obdach	140	"
Obdachegg	110	"
Prethal	280	"

im Gerichtsbezirke Oberwölz:

Peterdorf	110	"
---------------------	-----	---

im Gerichtsbezirke Oberzeiring:

Brettsfein	530	"
Oberkurzheim	150	"
Oberzeiring	140	"
Pufferwald	160	"

im Gerichtsbezirke Pöllau:

Pöllau	170	"
------------------	-----	---

im Gerichtsbezirke Radkersburg:

Radkersburg	200	"
-----------------------	-----	---

im Gerichtsbezirke Rottenmann:

Mu	360	"
Dietmannsdorf	220	"
Gaishorn	470	"

Lassing	160 Prozent
St. Lorenzen i. P.	130 "
Oppenberg	150 "
Roffenmann	400 "
Selzthal	140 "
Treglwang	160 "

im Gerichtsbezirke Schladming:

Haus	110 "
Klaus	180 "
Ramsau	160 "
Rohrmoos	110 "

im Gerichtsbezirke Voitsberg:

Geisttal	180 "
Kleinwöllmiß	110 "
St. Martin a. W.	130 "
Piberegg	110 "
Voitsberg	200 "

im Gerichtsbezirke Vorau:

Vorau	140 "
Wenigzell	135 "

im Gerichtsbezirke Weiz:

Weiz	250 "
----------------	-------

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

309.

(Zl. 20.851/XI.)

Mürzzuschlag, Bezirksvor-
anschlag. (Zu Ldtg.-Btg.
Nr. 98.)

Die Landesregierung wird hinsichtlich des Voranschlages des Bezirkes Mürzzuschlag beauftragt, von ihrem Kontrollrechte Gebrauch zu machen und dafür zu sorgen, daß mit 200 Prozent Umlagen das Auslangen gefunden wird. Sollte dies nicht möglich sein, so sind alle Schritte zu unternehmen, um den Verkauf des Neubaus des Bezirksvertretungsgebäudes zu ermöglichen.

310.

(Zl. 20.562/II.)

Kraftfahrzeugeabgabe.
(Ldtg.-Btg. Nr. 102.)

Gesetz

vom

womit die §§ 3 und 11 des durch das Gesetz vom 16. Mai 1924, L.-G.-Bl. Nr. 57, abgeänderten Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 228, über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 3 und 11 des durch das Gesetz vom 16. Mai 1924, L.-G.-Bl. Nr. 57, abgeänderten Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 228, über die Einhebung

einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen, werden in ihrer bisherigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftighin zu laufen wie folgt:

§ 3.

Ausmaß und Entrichtung der Abgaben.

Die Abgabe beträgt für das Jahr:

A. Für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen:

1. Für Personenkraftwagen für jede Steuerpferdestärke 60 S für Personenautomobile, die geschäftlichen Zwecken nachweisbar dienen, und 120 S für andere Personenautomobile;
2. für Lastkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung eingerichtete Geschäftswagen für jede Steuerpferdestärke 25 S.

B. Für elektrisch betriebene Kraftwagen, ohne Rücksicht auf die Pferdestärke:

1. Für Personenkraftwagen 800 S, wenn sie nachweisbar geschäftlichen Zwecken dienen, sonst 1600 S;
2. für Lastkraftwagen 400 S.

Bei Kraftstellwagen (Gesellschaftswagen) für den öffentlichen Verkehr beträgt die Abgabe das Doppelte der in A und B bezeichneten Abgabesätze.

Für Anhängewagen ist je ein Viertel der auf den Triebwagen entfallenden Abgabe zu entrichten.

C. Für Motorräder ist ohne Rücksicht auf die Steuerpferdestärke eine Pauschalabgabe von jährlich 10 S zu entrichten. Für mehr als einspurige Motorräder erhöht sich die Abgabe auf 15 S.

Die Steuerpferdestärken werden nach der Formel $N = 0.3 \text{ id}^2 z$ berechnet. In dieser Formel bedeutet 0.3 eine Konstante, i die Anzahl der Zylinder, d die Bohrung in Zentimetern und z den Hub in Metern. Bei Berechnung der Steuerpferdestärken werden Bruchteile der Steuerpferdestärke unter 0.5 nicht berücksichtigt, Bruchteile von 0.5 und mehr als volle Steuerpferdestärke angerechnet.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer verpflichtet, wenn dieser nicht selbst Benutzer des Kraftfahrzeuges ist auch der Benutzer oder Inhaber zur ungeteilten Hand mit dem Eigentümer.

§ 11.

Beschränkung der Abgabepflicht.

(1) Gewerbetreibende, welche Kraftfahrzeuge herstellen oder mit solchen Handel treiben, sowie die Inhaber von Reparaturwerkstätten haben für jede ihnen zur Bezeichnung ihrer Fahrzeuge bei Probefahrten behördlich zugewiesene Evidenznummer eine jährliche Pauschalabgabe zu entrichten. Die Pauschalabgabe beträgt 20 S, wenn die Evidenznummer ausschließlich für Probefahrten mit Motorrädern zugewiesen wird, sonst 100 S. Bezüglich der Anmeldung dieser polizeilichen Kennzeichen behufs Abgabebemessung und der Einzahlung der Abgabe sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Gewerbeinhabern, welche an öffentlichen Orten Personenbeförderungsmittel zu jedermanns Gebrauch bereit halten, kann, insoweit es sich nicht um Stellwagen handelt, eine Ermäßigung der Abgabe um die Hälfte eingeräumt werden.

(3) Ist ein abgabenschuldigtes Kraftfahrzeug durch einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb eines Kalenderjahres außer Betrieb gestellt, so wird die Hälfte der Abgabe, und wenn die Außerbetriebsetzung durch das ganze Kalenderjahr andauert, die ganze Abgabe nachgelassen, wenn das behördliche Kennzeichen zurückgelegt und bei der Bemessungsbehörde um den Nachlaß

der Abgabe angesucht wird. Als Tag der Außerbetriebsetzung gilt der Tag, an welchem die Zurücklegung des behördlichen Kennzeichens erfolgt.

(4) Ist ein abgabepflichtiges Kraftfahrzeug zugrunde gegangen, wird, wenn dies binnen acht Tagen bei der Bemessungsbehörde schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, jener Teilbetrag der entrichteten Abgabe rückvergütet, welcher für die Zeit vom Beginne des nächsten Kalenderjahres entfällt.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Land Steiermark in Wirksamkeit.

(2) Die zweite Halbjahresrate für das Jahr 1925 ist jedoch bereits im vollen, auf Grund dieses Gesetzes ermittelten Betrage binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten. Hierbei werden die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen für das zweite Halbjahr 1925 geleisteten Zahlungen eingerechnet.

(3) Die Besitzer von Kraftwagen können — unbeschadet ihrer Abgabepflicht nach den Gesetzen vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 228, und vom 16. Mai 1924, L.-G.-Bl. Nr. 57 — die Befreiung von der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgabe erlangen, wenn das behördlich vorgeschriebene Kennzeichen binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieses Gesetzes zurückgelegt, der Betrieb des Kraftwagens eingestellt und beim Landesabgabename innerhalb der gleichen Frist unter Nachweis dieser Umstände um die Befreiung angesucht wird.

311.

(31. 20.563/II.)

Gesetz

vom

betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Gemeinden Steiermarks zugunsten des Landes.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden, Einziehung eines Teiles zugunsten des Landes. (Ertg.-Btg. Nr. 104.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Von den Anteilen am Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben, die auf Grund der jeweils geltenden Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks zukommen, werden die in § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Beträge unter den nachstehenden Bedingungen zugunsten des Landes eingezogen.

§ 2.

Die Einziehung darf nur jene Gemeinden betreffen, die im Jahre 1924 sowohl zur Grundsteuer als auch zur Gebäudesteuer keinen höheren als 200prozentigen Gemeindezuschlag eingehoben haben.

§ 3.

Die zugunsten des Landes einzuziehenden Beträge werden für jene Gemeinde, die im Jahre 1924 keinen höheren als 100prozentigen Gemeindezuschlag eingehoben hat, mit 12 Prozent ihrer Ertragsanteile für das Jahr 1923 und mit 30 Prozent ihrer Ertragsanteile für das Jahr 1924, für jene Gemeinde, die im Jahre 1924 einen höheren als 100prozentigen, jedoch keinen höheren als 200prozentigen Gemeindezuschlag eingehoben hat, mit 10 Prozent ihrer Ertragsanteile für das Jahr 1923 und mit 25 Prozent ihrer Ertragsanteile für das Jahr 1924 festgesetzt; die

Einzahlung der Beträge erfolgt aus den den Gemeinden für die Jahre 1923, 1924 und 1925 zukommenden Ertragsanteilen, soweit diese am 1. August 1925 den Gemeinden noch nicht ausgezahlt worden sind.

312.

(Zl. 20.852/IX.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, jenen Gemeinden, welche durch die Grenzziehung auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain wirtschaftlich besonders schwer getroffen worden sind, sowie jenen Gemeinden, welche durch die Einziehung von Abgabenertragsanteilen in eine finanzielle Bedrängnis versetzt werden, die zugunsten des Landes eingezogenen Abgabenertragsanteile zurückzuerstatten.

Der Höchstbetrag der im Sinne dieser Ermächtigung zurückzuerstattenden Abgabenertragsanteile wird mit 100.000 S festgesetzt.

Gemeinden, Rückerstattung der eingezogenen Abgabenertragsanteile. (Zu Vdtg.-Blg. Nr. 104.)

313.

(Zl. 20.853/II.)

Gesetz

vom

betreffend die Einführung einer Landes-Versicherungsabgabe.

Landesversicherungsabgabe, Einführung. (Vdtg.-Blg. Nr. 106.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.**Abgabepflicht und Höhe der Abgabe.**

(1) Wer in Steiermark, ohne daß für ihn hiezu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, irgend eine Art von Versicherung (Feuerversicherung, Lebensversicherung, Unfallversicherung, Schadenversicherung, Haftpflichtversicherung u. dgl.) eingeht, hat eine Abgabe von 5 Prozent der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers für die betreffende Versicherungsperiode zu entrichten.

(2) Diese Beiträge sind von dem Versicherer als Zuschlag zu den Versicherungsprämien einzuheben und an die Landeskasse abzuführen. Von der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers kommen die von dem Vertrage zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und die vom Versicherer angerechneten Schreibgebühren in Abzug.

(3) Hat der Versicherer aber in Steiermark weder seinen Sitz, noch eine ständige Vertretung (Repräsentanz, Agentur u. dgl.), so ist der Versicherungsnehmer zur unmittelbaren Einzahlung des Beitrages an die Landeskasse verpflichtet. In diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer innerhalb 8 Tagen nach Abschluß des Versicherungsvertrages, bei schon bestehenden Versicherungsverträgen innerhalb 8 Tagen nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes den Abschluß des Vertrages anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen über diese Anzeige und die Einzahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer werden durch Verordnung erlassen.

§ 2.**Rechnungslegung und Einzahlung.**

Die Versicherer haben über die in jedem Kalendermonat zur Einhebung fällig gewordenen Abgaben längstens bis zum Ablaufe des folgenden Monats dem Landesabgabenamte Rechnung zu legen und innerhalb derselben Frist diese Abgaben, gleichgültig, ob sie eingehoben wurden oder nicht, bei der Landeskasse einzuzahlen, ohne einen Zahlungsauftrag oder die amtliche Bemessung abzuwarten. Sie sind jedoch berechtigt, die auf stornierte Beträge entfallenden, von den Versicherungsnehmern nicht bezahlten Beiträge in der nächsten Abrechnung wieder abzuziehen.

§ 3.

Überwachung.

(1) Das Landes-Abgabenamt kann die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes durch amtlich legitimierte Organe überwachen lassen. Die Versicherer und deren Vertreter, sowie die Versicherten sind verpflichtet, diesen Organen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie für die Feststellung der Abgabeschuldigkeit von Belang sind, zu gestatten.

(2) Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle Unternehmungen und Personen, die zwar das Versicherungsgeschäft nicht auf eigene Rechnung betreiben, jedoch die Kundenwerbung oder die Vermittlung von Geschäften für Versicherungsunternehmungen ausüben (Maklerfirmen, Versicherungsbüros, Agenturen u. dgl.).

§ 4.

Amtliche Bemessung.

(1) Erkennt das Landes-Abgabenamt die gelegte Rechnung als unrichtig, so kann es die Abgabe unter Mitteilung der Gründe der Beanstandung amtlich bemessen.

(2) Die amtliche Bemessung kann auch vorgenommen werden, wenn trotz Mahnung die Abrechnung nicht vorgelegt, desgleichen wenn die Auskunftspflicht oder die Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt wird.

(3) Die amtliche Bemessung erfolgt allenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse der früheren Abrechnungsperioden oder auf Grund anderweitiger Erhebungen mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist.

(4) Das Landes-Abgabenamt ist berechtigt, behufs Feststellung der Bemessungsgrundlage für die amtliche Bemessung Sachverständige beizuziehen. Die allfälligen Kosten der Sachverständigen hat die zur Rechnungslegung verpflichtete Unternehmung zu tragen. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

(5) Die gelegte Rechnung gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 6 Monaten nach ihrer Einreichung ein Zahlungsauftrag ergangen ist.

§ 5.

Einhebung und Verzinsung.

(1) Rückständige Abgaben sind vom Tage der Fälligkeit mit dem für die direkten Steuern des Bundes jeweils geltenden Satze zu verzinsen und können über Einschreiten des Landes-Abgabenamtes auf Grund amtlicher Rückstandsausweise im Wege der politischen oder gerichtlichen Exekution eingehoben werden. Verweigert ein Versicherungsnehmer die Leistung der Abgabe, so kann diese bei ihm unmittelbar mit den obigen Zwangsmaßnahmen eingehoben werden.

(2) Für Abgaben, die nach rechtzeitiger Rechnungslegung auf Grund amtlicher Bemessung wider Gebühr entrichtet werden mußten, werden Vergütungszinsen nach den Grundsätzen des Abschnittes III des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566, in der jeweils für die direkten Steuern des Bundes geltenden Höhe geleistet.

§ 6.

Rechtsmittel.

Gegen die Abgabenbemessung und sonstige Verfügungen des Landes-Abgabenamtes ist innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Landesregierung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, insbesondere Unterlassung der Rechnungslegung trotz Mahnung werden unbeschadet des Rechtes des Landes-Abgabenamtes auf amtliche Bemessung der Abgabe als Übertretungen mit Geldstrafen bis zum Fünfzigfachen des Betrages geahndet, der verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung nicht feststellen, so hat der amtlich bemessene Abgabebetrag die Grundlage für die Strafe zu bilden.

(2) Andere Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen werden mit Geldstrafen bis 2000 S geahndet.

(3) Für eine uneinbringliche Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten, die vier Wochen nicht übersteigen darf.

(4) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen die politische Behörde erster Instanz nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

(5) Die Strafbarkeit der Übertretungen verjährt nach einem Jahre.

(6) Die Geldstrafen fließen in die Kassen jener Gemeinden, in deren Gebiet die Übertretungen begangen wurden.

§ 8.

Verjährung.

Für die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes hinsichtlich fälliger Beträge gelten dieselben Vorschriften wie für die direkten Steuern des Bundes.

§ 9.

Durchführungsbestimmungen.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt die Landesregierung.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1926 in Wirksamkeit.

314.

(31. 20.564/II.)

GesetzLandesgrundsteuer, Neu-
regelung. (B1g. Nr. 107.)

vom

womit das Gesetz vom 16. Mai 1924, L.-G.-Bl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1924, L.-G.-Bl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, wird in seiner bisherigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu lauten wie folgt :

§ 2.

Ab 1. Jänner 1925 ist als Landesgrundsteuer der 2800fache in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag unter Vernachlässigung der Hellerbeträge zu leisten.

Artikel II.

Der Berechnung der Bezirks- und Gemeindefußschläge für das Jahr 1925 ist die mit dem Gesetze vom 16. Mai 1924, L.-G.-Bl. Nr. 63, geregelte Landesgrundsteuer, das ist bis zu einem Katastralreinertrage von 360 Kronen der 2250fache in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag und bei einem Katastralreinertrag von mehr als 360 Kronen der 2450fache Katastralreinertrag zugrunde zu legen.

315.

(Zl. 20.854/II.)

Landesgrundsteuer, Textverordnung. (Zu Edig.-Blg. Nr. 107.)

Die Landesregierung wird beauftragt, eine Textverordnung über die Landesgrundsteuer herauszugeben, die alle einschließlich der über die Einhebung geltenden Bestimmungen enthält.

316.

(Zl. 20.855/II.)

Realsteuern, Jahresschuldigkeiten. (Zu Blg. Nr. 107.)

Die Landesregierung wird beauftragt, dem Landtage nach Einvernehmen mit der Bundesregierung ehestens eine Gesetzesvorlage nachstehenden Inhaltes zu unterbreiten:

„Die Jahresschuldigkeiten an Realsteuern samt Zuschlägen sind den Zahlungspflichtigen rechtzeitig mit Zahlungsauftrag bekanntzugeben.

Die Zahlungsaufträge haben die Bemessungsgrundlagen, die Rechnungsformel und die Zuschläge sowie die Steuersummen nach Steuergemeinden getrennt, zu enthalten.“

317.

(Zl. 20.566/II.)

Landesgebäudesteuer, Abänderung des Gesetzes. (Edig.-Blg. Nr. 108.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, neuerlich abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 2, Absatz 1, und der § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, werden in ihrer durch das Gesetz vom 28. Juli 1924, L.-G.-Bl. Nr. 72, festgesetzten Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu laufen wie folgt:

§ 2.

Ausmaß der Steuer.

(1 a) Bemessungsgrundlage ist jener Jahresmietzins (Bruttomietzins), der für die betreffenden Räumlichkeiten am 1. August 1914 vereinbart oder amtlich festgestellt war, beziehungsweise jener Betrag, der für Räumlichkeiten von gleicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurde (Mietwert).

(1 b) Die Landesgebäudesteuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 300 K das 400fache der Bemessungsgrundlage, von mehr als 300 K bis einschließlich 800 K das 500fache der Bemessungsgrundlage, von mehr als 800 K bis einschließlich 1000 K das 600fache der Bemessungsgrundlage, von mehr als 1000 K bis einschließlich 1200 K das 700fache der Bemessungsgrundlage, von mehr als 1200 K das 1000fache der Bemessungsgrundlage.

(1 c) Für vom Eigentümer selbst benützte gewerbliche und industrielle Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen beträgt die Landesgebäudesteuer das 500fache der Bemessungsgrundlage.

§ 8.

Steuereinhebung und Einbringung.

(1) Der Hauseigentümer hat die nach dem Vorkriegszinse (Mietwerte) entfallende Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen nach Abzug einer ihm im Sinne des Abs. 4 des § 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 872, über die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten (Mietengesetz) für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gebührenden Vergütung in der Höhe von 5 Prozent der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen ohne vorgängigen Zahlungsauftrag an das zuständige Steueramt (in Graz an das städtische Steueramt) abzuführen.

Artikel II.

Im § 8 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaute angefügt:

(7) Wenn der Hauseigentümer nachweist, daß der Mietzins oder der Ersatz der Steuer (§ 4 des Mietengesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 872) beim Mieter nicht einbringlich war, kann er die Abschreibung der Steuer verlangen.

Artikel III.

Der Berechnung der Bezirks- und Gemeindegzuschläge für das Jahr 1925 ist die mit dem Gesetze vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 100, geregelte Landesgebäudesteuer, das ist bei der nach dem Vorkriegszinse (Mietwerte) entfallenden Landesgebäudesteuer das 400fache der Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Juli 1925 in Wirksamkeit.

318.

(Zl. 20.856/II.)

Die Landesregierung wird beauftragt, dem Landtage ehestens einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, durch den die dem Hauseigentümer für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gebührende Vergütung von 5 Prozent auf 10 Prozent der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen erhöht wird.

Landesgebäudesteuer, Vergütung für Einhebung und Abfuhr. (Zu Edtg.-Blg. Nr. 108.)

319.

(Zl. 20.857/II.)

Die Landesregierung wird beauftragt, auch für die kommenden Budgetjahre die Berechnungsgrundlage für die Umlagen der Gemeinden und Bezirke, für Konkurrenzbeiträge u. s. f. als eine feste Grundlage ohne Staffelung zu erstellen.

Insolange diese Erstellung nicht erfolgt, bleibt die Bestimmung des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend die neuerliche Abänderung der Landesgebäudesteuer vom 7. August 1925 in Kraft.

Gemeinde- und Bezirksumlagen, Berechnungsgrundlagen. (Zu Edtg.-Blg. Nr. 108.)

Landes- und Gemeinde-Her-
bergsabgabe, Gesetzes-
änderung. (Vdtg.=Blg. Nr.
109.)

320.

(Zl. 20.858/II.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen im Gebiete des Landes Steiermark (Herbergsabgabe), neuerlich abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Im § 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 197, ist nach Punkt 3 ein Punkt 4 einzufügen, der zu lauten hat wie folgt :

Räume, die durch Neubauten und Zubauten seit 1. Jänner 1924 geschaffen wurden.

321.

(Zl. 20.859/II.)

Nothstandsfonds. (Vdtg.=Blg.
Nr. 110.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, zum Zwecke von Unterstützung bedürftiger Personen, die durch Elementarereignisse geschädigt wurden, im Jahre 1925 einen Betrag von 50.000 S zu verwenden.

Über die Verwendung entscheidet in jedem einzelnen Falle die Landesregierung.

Weiters wird die Landesregierung beauftragt, in den Landesvoranschlag für das Jahr 1926, sowie in die Voranschläge der folgenden Jahre für den angegebenen Zweck einen Betrag von je 100.000 S einzustellen.

322.

(Zl. 20.860/II.)

Katastrophenfonds, Ausar-
beitung eines Statutes.
(Zu Vdtg.=Blg. Nr. 110.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Statut für einen Katastrophenfonds auszuarbeiten.

323.

(Zl. 20.565/II.)

Lohnabgabe von land- und
forstwirtschaftlichen Be-
trieben, Pauschalierung.
(Vdtg.=Blg. Nr. 111.)

Gesetz

vom

betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Vom 1. Jänner 1925 angefangen wird als Entgelt für die Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei einem Katastralreinertrage von mehr als 400 K von allen Grundsteuerträgern ein Vielfaches des Katastralreinertrages zugunsten des Landesfonds eingehoben.

§ 2.

Als Pauschalabfindung ist :

bei einem Katastralreinertrage von mehr als 400 K bis einschließlich 1000 K der 200fache,

bei einem Katastralreinertrage von mehr als 1000 K bis einschließlich 2000 K der 400fache,

bei einem Katastralreinertrage von mehr als 2000 K bis einschließlich 3000 K der 600fache,

und bei einem Katastralreinertrage von mehr als 3000 K der 800fache in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten, wobei die Sellerbeträge zu vernachlässigen sind. Bei dieser Berechnung ist vom Katastralrein-

ertrage sämtlicher, einem Grundbesitzer innerhalb eines Steueramtsbezirkes bürgerlich zugehörigen Grundstücke auszugehen.

§ 3.

Die Pauschalierung erstreckt sich nur auf die im eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verwendeten land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte; Nebenbetriebe, wie zum Beispiel Mühlen und Sägen, Steinbrüche, Torfstiche, Ziegeleien und dergleichen, ferner Jagd und Fischerei, gewerbsmäßiger Gartenbau, endlich vertragmäßige Waldabstockungen fallen nicht unter die Pauschalierung. Die Lohnabgabe für alle derartigen Betriebe ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen einzubekennen und zu entrichten.

Die Waldbesitzer sind verpflichtet, Abstockungsverträge dem Landesabgabenamte vor Beginn einer Schlägerung zur Anzeige zu bringen.

Werden Arbeitskräfte mit einheitlicher Entlohnung teilweise in eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen und teilweise in lohnabgabepflichtigen Betrieben verwendet, so ist die Lohnabgabe von dem nach billiger Einschätzung auf den Umfang der letzteren Verwendung entfallenden Teile der Entlohnung zu entrichten.

§ 4.

Die Bemessung und Einhebung der Pauschalabfindung für die Lohnabgabe erfolgt durch dieselben Organe wie die Bemessung und Einhebung der Landesgrundsteuer.

§ 5.

Die Einhebung von Zuschlägen der Bezirke und Gemeinden zur Pauschalabfindung für die Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist unzulässig.

324.

(31. 20.861/II.)

Gesetz

Landesgrundsteuer, Abschreibung. (Ebtg.-Blg. Nr. 112.)

vom

betreffend die Abschreibung der Landesgrundsteuer.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Wegen Schmälerung des Grundertrages durch Naturereignisse ist die Abschreibung der Grundsteuer des Schadensjahres zu bewilligen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Ertrages des Wirtschaftskörpers eingetreten ist.

§ 2.

Das Ausmaß der Abschreibung ergibt sich aus dem Verhältnis des verminderten Ertrages zum gesamten sonst erwarteten Jahresertrage.

§ 3.

Die Abschreibung wird über Ansuchen des Abgabepflichtigen durch das Landesabgabenamt auf Grund amtlicher Feststellungen bewilligt und hat dieses das zuständige Steueramt zu verständigen.

§ 4.

Ansuchen um Abschreibungen sind binnen 14 Tagen nach der Wahrnehmung des Schadens beim Landesabgabenamte einzubringen. Auf verspätete Ansuchen ist nur einzugehen, wenn der Gesuchsteller einer Berücksichtigung bedürftig und der Schaden noch ohne Schwierigkeiten feststellbar ist.

Die Anzeige hat die zur Beurteilung des Schadens nötigen Angaben zu enthalten:

Art und Zeitpunkt des Ereignisses,

Fruchtgattung,

Grad der Beschädigung usw.

Mangelhafte Anzeigen sind zur Ergänzung zurückzustellen. Das Ansuchen kann auch vom Gemeindevorsteher oder von landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften und deren Unterorganisationen für das Gebiet einzelner Gemeinden in Vertretung der Abgabepflichtigen eingebracht werden.

§ 5.

Ob eine wesentliche Beeinträchtigung des Ertrages eingetreten ist, hat die Steuerbehörde auf Grund der Anzeigen und der hierüber durchgeführten Erhebungen mit Rücksicht auf den örtlichen Umfang der Beschädigung, die Art der beschädigten Früchte, den Zeitpunkt und den Grad der Beschädigung zu beurteilen.

Im allgemeinen ist eine wesentliche Beeinträchtigung anzunehmen, wenn ein Viertel des Jahresertrages des Wirtschaftskörpers vernichtet wurde; bei geringerer Beschädigung kann eine Abschreibung bewilligt werden, wenn der Abgabepflichtige wegen seiner wirtschaftlichen Lage einer Berücksichtigung bedürftig ist.

Als Wirtschaftskörper ist die Gesamtheit der zu einem landwirtschaftlichen Betriebe zusammengefaßten landwirtschaftlichen Grundstücke zu verstehen, bei Pachtungen die von einem Pächter gepachteten Grundstücke. Wege, Wasserläufe und Gemeindegrenzen bilden keine Unterbrechung eines Wirtschaftskörpers.

§ 6.

Die Beschädigung kann erfolgen an den auf dem Felde befindlichen oder schon unter Dach gebrachten Früchten oder durch Verhinderung ihres Entstehens. Eine Entschädigung durch Versicherung ist zu berücksichtigen, ebenso eine nach dem Ereignis durch neuen Anbau erzielte Ernte.

§ 7.

Die Abschreibung ist erst dann zu bewilligen, wenn das Ausmaß des Schadens und das Verhältnis zum Jahresertrage mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Das Verhältnis des vernichteten Ertrages zu dem zu erwartenden Jahresertrag ist in Bruchteilen dieses Jahresertrages festzustellen, wobei kleinere Bruchteile als Zehntel nicht anzunehmen sind.

Bis zur Feststellung des Schadensausmaßes sind für das Steuerjahr fällige Steuern zu stunden.

§ 8.

Die nötigen Erhebungen sind womöglich im Wege der Bezirkshauptmannschaften und Gemeindevorstehungen durchzuführen. Örtliche Erhebungen sind nur vorzunehmen, wenn es unbedingt nötig ist.

§ 9.

Gegen die Entscheidung des Landesabgabenamtes kann bei diesem binnen 30 Tagen nach Zustellung Berufung eingelegt werden, über welche die Landesregierung entscheidet.

§ 10.

Die erfolgte Abschreibung hat auch bei der Umlagenbemessung berücksichtigt zu werden.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

325.

(Zl. 20.862/IX.)

Gesetz

Land- und forstwirtschaftliche
Berufsvertretung, Rege-
lung. (Edtg.-Blg. Nr. 118.)

vom

betreffend die vorläufige Regelung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark (im weiteren Text kurz als „Landwirtschaftsgesellschaft“ bezeichnet) wird bis zur endgültigen Errichtung einer Kammer für Land- und Forstwirtschaft als land- und forstwirtschaftliche Hauptkörperschaft für Steiermark anerkannt. Sie ist berechtigt, auf die Dauer der vorläufigen Ausübung der Funktion einer Kammer für Land- und Forstwirtschaft den Titel „Landwirtschaftsgesellschaft als vorläufige Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark“ zu führen.

§ 2.

Die Deckung der der Landwirtschaftsgesellschaft als land- und forstwirtschaftliche Hauptkörperschaft des Landes erwachsenden Kosten erfolgt mit Einbeziehung allfälliger sonstiger Einnahmen durch eine Umlage auf die Landesgrundsteuer, wobei als Umlagenbasis die reine Landesgrundsteuer ohne Zuschläge gilt.

Zu diesem Zwecke hat die Landwirtschaftsgesellschaft für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Voranschlag zu beschließen, welcher der Landesregierung (Landhaus) zur Genehmigung vorzulegen ist. Falls die zur Deckung des Abganges erforderliche Umlage auf die Landesgrundsteuer nicht mehr als 2 Prozent derselben beträgt, ist die Landesregierung (Landhaus) ermächtigt, den vorgelegten Voranschlag zu genehmigen. Eine jährliche Umlage von mehr als 2 Prozent bedarf der Genehmigung durch den Landtag.

§ 3.

Die Statuten der Landwirtschaftsgesellschaft sind entsprechend der nunmehrigen allgemeinen Beitragsleistung aller Grundsteuerpflichtigen in Bezug auf das Wahlrecht derselben in den Zentralausschuß und in die Unterorganisationen der Gesellschaft derart abzuändern, daß hiebei das Wahlrecht nach den Grundsätzen des direkten, gleichen und allgemeinen, geheimen Wahlrechtes ausgeübt wird. Die hierauf bezug habende Statutenänderung beziehungsweise die neue Wahlordnung ist bis längstens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Landesregierung (Landhaus) zur Genehmigung vorzulegen. Auf Grund dieser neuen Wahlordnung sind dann innerhalb längstens eines Jahres die Neuwahlen in den Zentralausschuß der

Landwirtschaftsgesellschaft vorzunehmen. Bis zur Durchführung dieser Neuwahlen haben die derzeitigen Funktionäre der Landwirtschaftsgesellschaft ihre Funktionen weiter auszuüben, wobei eventuelle, zwischenzeitlich eintretende Abgänge durch Zuwahl innerhalb der betreffenden Körperschaft zu ergänzen sind. Ferner hat sich der Zentralausschuß bis zu der auf Grund der neuen Wahlordnung durchzuführenden Neuwahl durch Zuwahl (Kooptierung) von zwei weiteren Mitgliedern aus dem Stande der kleinen Grundbesitzer (unter 100 K alter Währung Katastralreinertrag) zu ergänzen.

§ 4.

Die nach diesem Gesetze genehmigten Umlagen auf die Grundsteuer sind durch die Steuerämter zugleich mit der Landesgrundsteuer von den Grundsteuerpflichtigen einzuheben und an die Landwirtschaftsgesellschaft abzuführen.

Der genehmigte Kostenvoranschlag und die Höhe der jeweiligen Umlagen sind im Amtsblatte des Landes zu veröffentlichen.

Der Rechnungsabschluß für das abgelaufene Jahr ist der Landesregierung zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen. Voranschlag und Rechnungsabschluß sind immer für den Zeitraum eines Kalenderjahres anzulegen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, der Landwirtschaftsgesellschaft auf Verlangen angemessene, unverzinsliche Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten bis zur erstmaligen Ablieferung der Umlagen aus dem Landesfonds zu leisten.

§ 5.

Die Übernahme der Funktion als land- und forstwirtschaftliche Hauptkörperschaft des Landes durch die Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark erfolgt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Das Recht der Einhebung von Umlagen gemäß Punkt 2 dieses Gesetzes wird jedoch schon ab 1. Jänner 1925 zugestanden. Die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen sind durch die Landesregierung (Landhaus) im Verordnungswege zu treffen.

326.

(Zl. 20.863/IX.)

Gesetz

vom

Graz, Stadtgemeinde, Abänderung der Bauordnung infolge Einführung der Schwemmkanalisation. (Bdtg.-Blg. Nr. 103.)

mit welchem das Gesetz vom 8. Jänner 1925, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20 (in der Fassung der Gesetze vom 14. Juni 1894, L.-G.-Bl. Nr. 42, 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 181, und 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. Nr. 17 aus 1924), infolge Einführung der Schwemmkanalisation im Stadtgebiete teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz kann mittelst eines nach Vorschrift des Absatzes 2 gefaßten Beschlusses, der öffentlich kundzumachen ist, die Einführung der Schwemmkanalisation im Stadtgebiete Graz als eine Gemeindeangelegenheit im Sinne der Bestimmungen des Artikels II erklären.

(2) Zur Rechtsgültigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich, daß der bezügliche Antrag von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates beraten und mit absoluter Mehrheit der Stimmen sämtlicher Gemeinderatsmitglieder angenommen wird.

(3) Auf Grund eines solchen rechtsgültigen Gemeinderatsbeschlusses treten an Stelle der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Jänner 1925, L.-G.-Bl. Nr. 15, die Bestimmungen des nachfolgenden Artikels in Geltung.

Artikel II.

1.

(1) Der Stadtgemeinde bleibt außer der Herstellung und Ausgestaltung der Straßenkanäle, sowie deren Erhaltung und regelmäßigen Reinigung auch die Herstellung und Einschlachtung der Hausentwässerungsanlagen einschließlich Spülaborte (Wasserklosetts) in dem aus den Bestimmungen des Artikels I, Punkt 2, II, des Gesetzes vom 8. Jänner 1925, L.-G.-Bl. Nr. 15, sich ergebenden Umfange, ferner die regelmäßige Reinigung der Hauskanäle vorbehalten.

(2) Die Stadtgemeinde hat die Herstellung und Einschlachtung der Hausentwässerungsanlagen (Absatz 1) entsprechend den vom Gemeinderate erlassenen technischen Vorschriften (Artikel I, Punkt 2, IV, B, lit. f, des Gesetzes vom 8. Jänner 1925, L.-G.-Bl. Nr. 15) und unter Anwendung tunlichst einheitlicher Ausführungsarten (Typen) nur durch in Graz gewerbeberechtigte heimische Bau- und Installationsfirmen ordnungsmäßig zu vollziehen, wobei unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit so viele Firmen als möglich heranzuziehen sind. Auf besondere Wünsche hinsichtlich der Ausführungsart ist nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn solche Wünsche dem Stadtrate rechtzeitig bekanntgegeben werden, wenn ferner die Erfüllung dieser Wünsche nach dem ausschließlich maßgebenden Ermessen des Stadtrates technisch zulässig ist und wenn die dadurch bedingten Mehrkosten vor der Ausführung der Arbeiten von dem betreffenden Hausbesitzer unter nachzuweisender Zustimmung der allenfalls in Betracht kommenden Wohnungs- oder Geschäftsinhaber beim Stadtrate bar. erlegt werden.

(3) Die vollendete Anlage ist von der Stadtgemeinde dem betreffenden Hausbesitzer zu übergeben, dem die weitere Instandhaltung der Anlagen ausschließlich der Reinigung des Hauskanales obliegt. Die Stadtgemeinde hat dem Hausbesitzer gegenüber für die durch sie durchgeführte Anlage der Spülklosette auf die Dauer von einem Jahr in der Weise zu haften, daß sie alle Mängel, welche sich durch schlechte Arbeit oder durch schlechtes Material ergeben, auf ihre Kosten behebt, ebenso den daraus entstehenden Schaden am Gebäude ersetzt.

(4) Die Besitzer der nach Absatz 1 in die Schwemmkanalisation einzubeziehenden Häuser sind ebenso wie die in Betracht kommenden Wohnungs- oder Geschäftsinhaber gehalten, die Vornahme der im Absatz 2 bezeichneten Arbeiten und deren Überwachung durch die von der Stadtgemeinde bestellten Organe (Firmen) zu dulden und zu diesem Zwecke auch das Betreten der betreffenden Räume zu gestatten.

(5) Die Stadtgemeinde hat die Inangriffnahme der im Absatz 2 bezeichneten Arbeiten mindestens 8 Tage vorher unter Anführung der betreffenden Gassen oder Gassenteile, erforderlichenfalls auch der in Betracht kommenden Häuser, öffentlich kundzumachen.

2.

(1) Die Stadtgemeinde ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Besorgung der im Punkte 1, Absatz 1, bezeichneten Arbeiten erwächst, von den Hausbesitzern jährlich wiederkehrende Abgaben (Kanalbenutzungsgebühren) gemäß den folgenden Bestimmungen einzuhoben.

(2) Als Aufwand im Sinne des vorigen Absatzes gilt:

I. Hinsichtlich der Herstellung und Ausgestaltung der Straßenkanäle: Das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des bezüglichen Kapitals in längstens 30 Jahren, vom Jahre 1924 an gerechnet.

II. Hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Straßenkanäle und Reinigung der Hauskanäle: Das alljährlich festzustellende diesbezügliche Erfordernis.

III. Hinsichtlich der Hausentwässerungsanlagen: Das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des zur Herstellung und Einschlauchung der Hausentwässerungsanlagen bei den noch nicht schwemmkanalisierten Häusern aufgewendeten Kapitals in längstens 30 Jahren, vom Jahre 1924 an gerechnet.

(3) I. Zur Deckung des sich aus den Teilerfordernissen des Absatzes 2, I und II, ergebenden Gesamterfordernisses hat eine von den Besitzern aller noch nicht schwemmkanalisierten oder bereits schwemmkanalisierten Häuser einzuhelbende Abgabe (allgemeine Kanalbenützungsgelühr) zu dienen.

II. Zur Deckung des im Absatz 2, III, bezeichneten Erfordernisses hat eine eigene Abgabe (besondere Kanalbenützungsgelühr) zu dienen, die von den Besitzern der noch nicht schwemmkanalisierten Häuser einzuhelben ist.

(4) Die im Absatz 2 angeführten Erfordernisse sind gruppenweise (Absatz 3: I und II) auf die abgabepflichtigen Hausbesitzer nach der Anzahl der Spülaborte folgendermaßen aufzuteilen:

a) Der Aufteilung des Erfordernisses des Absatzes 3, I, ist die aus dem geplanten Umfange der Schwemmkanalisation sich ergebende Gesamtzahl der Spülaborte zugrunde zu legen;

b) der Aufteilung des Erfordernisses des Absatzes 3, II, ist die Gesamtzahl der in dieser Häusergruppe in Betracht kommenden Spülaborte zugrunde zu legen.

(5) Dem Gemeinderate kommt es zu, im Rahmen der vorstehenden Richtlinien die jeweilige Höhe der für einen Spülabort einzuhelbenden allgemeinen und besonderen Kanalbenützungsgelühr getrennt festzusetzen. Die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates sind vom Stadtrate öffentlich kundzumachen.

(6) Die vom Gemeinderate festgesetzte Einheitsgelühr (Klosettgelühr), vervielfacht mit der Anzahl der Spülaborte, bildet die jeweilige Jahresschuldigkeit des betreffenden Hauses an allgemeiner beziehungsweise besonderer Kanalbenützungsgelühr.

(7) Die Zahlungspflicht für die Kanalbenützungsgelühren beginnt:

a) Bei den schon schwemmkanalisierten Häusern:

Für die allgemeine Kanalbenützungsgelühr mit dem auf die öffentliche Kundmachung der Höhe dieser Einheitsgelühr (Absatz 5) nächstfolgenden Monatsersten.

b) Bei den noch nicht schwemmkanalisierten Häusern:

Für die allgemeine und die besondere Kanalbenützungsgelühr mit dem auf die Übergabe der vollendeten Hausentwässerungsanlage (Punkt 1, Absatz 3) nächstfolgenden Monatsersten.

(8) Die Kanalbenützungsgelühren sind in monatlichen Raten nachhinein beim städtischen Steueramte Graz einzuzahlen. Bei der erstmaligen Zahlung hat jeder Hausbesitzer dem genannten Amte eine schriftliche Anzeige über die Anzahl der in seinem Hause vorhandenen Aborte zu erstatten.

Zahlungsaufträge ergehen nur, wenn der Stadtrat Graz als Bemessungsbehörde die geleisteten Zahlungen nicht als richtig anerkennt.

(9) I. Hinsichtlich der Einhebung von Mahngelühren und Verzugszinsen gelten die Bestimmungen der Gesetze vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 45 aus 1923, und vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. Nr. 5 aus 1924.

II. Für ungelührlich entrichtete Abgabebeträge werden Vergütungszinsen nach den Grundsätzen des Artikels III des Gesetzes vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566, in der jeweils für die Bundessteuern geltenden Höhe geleistet.

III. Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes finden die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften Anwendung.

IV. Für die zwangsweise Einbringung rückständiger Kanalbenützungsgebühren gelten die Bestimmungen des Artikels I, Punkt 2, IV, B, lit. e, des Gesetzes vom 8. Jänner 1925, L.-G.-Bl. Nr. 15.

(10) Sowohl die allgemeine, als auch die besondere Kanalabnützungsgebühr werden als öffentliche Abgaben im Sinne des Mietengesetzes (§§ 2 und 4) erklärt.

Artikel III.

Insoweit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Jänner 1925, L.-G.-Bl. Nr. 15, für die Beseitigung der Fäkalien das Tonnenystem beizubehalten oder anzuwenden ist, kann der Stadtrat Graz in Ausnahmefällen, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, an Stelle des Tonnenystems die Herstellung einer Grubenanlage mit wirksamer Klärvorrichtung gestatten oder anordnen.

Artikel IV.

Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft; gleichzeitig treten in Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 8. Jänner 1925, L.-G.-Bl. Nr. 15, die Bestimmungen eben dieses Gesetzes, insofern und insoweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz eine Abänderung erfahren, in Wirksamkeit.

Artikel V.

Der Landeshauptmann wird ermächtigt, die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz unter Berücksichtigung der Abänderungen, die sie durch dieses Gesetz und durch andere Landesgesetze erfahren hat, mit Verordnung wieder zu verlautbaren.

327.

(Zl. 20.864/VII.)

1. Zur Erbauung der Lungitztalstraße leistet das Land Steiermark einen Beitrag von 40 Prozent der Bauumme. Lungitztalstraße, Erbauung.
(Vdg.-Bl.-Zl. 146.)
2. Zum Zwecke einer raschen Baubeginnmöglichkeit wird sofort ein Betrag von 300 Millionen Kronen aus Landesmitteln flüssig gemacht.

35. Sitzung am 31. August 1925.

Beschlüsse Nr. 328—329.

328.

(Zl. 22.651/II.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, eine auf Dollar oder auf eine sonstige ausländische Valuta lautende, gegebenenfalls in inländischer Valuta abzuschließende Anleihe im Höchstbetrage von 5 (fünf) Millionen Dollar einzugehen, die näheren Vereinbarungen abzuschließen und die diesbezüglichen vom Gläubiger geforderten Sicherstellungen zu geben.

Landesanlehen. (Ldtg.-Gl.-Zl. 444.)

Ein diesbezüglicher Beschluß der Landesregierung kann nur mit zwei Dritteln der Gesamtzahl der Regierungsmitglieder gefaßt werden.

329.

(Zl. 22.652/II.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, für eine ausländische Anleihe der Steweag im Höchstbetrage von 5 (fünf) Millionen Dollar gegebenenfalls im gleichen Ausmaße in einer anderen Valuta die Bürgschaft des Landes Steiermark unter den von der Landesregierung festzusetzenden Bedingungen zu übernehmen.

Landesbürgschaft für ein ausländisches Anlehen der Steweag. (Ldtg.-Gl.-Zl. 445.)

Ein diesbezüglicher Beschluß der Landesregierung kann nur mit zwei Dritteln der Gesamtzahl der Regierungsmitglieder gefaßt werden.

Die Landesregierung wird jedoch angewiesen, die Haftung für die Steweag nur dann zu übernehmen, wenn die Verhandlungen bezüglich der Landesanleihe zu einem positiven Ergebnis geführt haben.

36. Sitzung am 14. Dezember 1925.

Beschluß Nr. 330.

330.

An Stelle des Abgeordneten Richard Lang wird Abgeordneter Karl Jaklitsch als Mitglied und an Stelle des Abgeordneten Karl Jaklitsch wird Abgeordneter Peter Sigmund als Ersatzmann in den Straßen- und Brückenbauausschuß entsendet.

Wahl des Abg. Karl Jaklitsch als Mitglied und des Abg. Peter Sigmund als Ersatzmann in den Straßen- und Brückenbauausschuß.

37. Sitzung am 21. Dezember 1925.

Beschluß Nr. 331.

331.

(Zl. 2-38.643.)

Der steiermärkische Landtag ersucht die Bundesregierung dringendst, die ihr durch den Landesverband der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -waisen Steier-

Bad Einöb, Anteil an dem Erträgnisse und Einflußnahme auf die Verwaltung und Kontrolle durch die Kriegsbeschädigten-Verbände. (Ldtg.-Gl.-Zl. 289.)

marks bereits zur Kenntnis gebrachten Wünsche der steirischen Kriegsoffer hinsichtlich der Stiftung Bad Einöd ehestens voll zu berücksichtigen und den steirischen Kriegsoffern einen entsprechenden Anteil an dem Ertragnisse der Aman-Stiftung sowie dem Landesverbande der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -waisen einen maßgebenden Einfluß in der Verwaltung und ein Kontrollrecht in der Gebarung der genannten Stiftung zu gewähren.

Die Bundesregierung wird ersucht, um eine gerechte Einflußnahme und Vertretung in der Stiftung Bad Einöd zu sichern, je einen Vertreter der Landesregierungen Steiermarks und Kärntens und je einen Vertreter des Landesverbandes der Kriegsbeschädigten und der christlichen Kriegsoffer sowie des Alpenländischen Kriegsteilnehmerverbandes in die Verwaltung und Kontrolle der Stiftung zu entsenden.

Diesbezüglich ist ebenfalls das Einvernehmen mit Kärnten bezüglich der dortigen Verbände zu pflegen.

38. Sitzung am 22. Dezember 1925.

Beschlüsse Nr. 332—334.

332.

(31. 5-1305/1/1925.)

Gesetz

Agrarbehörden, Grundsätze
für die Organisation.
(Ebt.-Blg. Nr. 123.)

vom

über die vorläufige Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 281, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden.

Auf Grund des Artikels 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 367 aus 1925, werden bezüglich der Organisation der Agrarbehörden in Steiermark folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

(1) Im Bundesland Steiermark werden vorläufig zur Behandlung der im § 1 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 281, erwähnten Angelegenheiten errichtet:

a) in erster Instanz Agrarbezirksbehörden mit den in der Kundmachung der steiermärkischen Landesregierung vom 13. Jänner 1920, L.-G.-Bl. Nr. 7, festgelegten Amtssitzen und Amtssprengeln;

b) in zweiter Instanz beim Amte der Landesregierung eine Agrar-Rechtsabteilung und eine agrartechnische Abteilung sowie ein Landesagrarssenat.

(2) Die Regelung des internen gemeinsamen Dienstbetriebes der beiden Agrarabteilungen wird vorläufig bis zur gesetzlichen Festlegung durch den Landtag durch die Landesregierung bestimmt.

§ 2.

(1) Den im § 1, Punkt b, bezeichneten Abteilungen ist gemäß § 11 des Alpenschutzgesetzes vom 17. Oktober 1919, L.-G.-Bl. Nr. 23 aus 1920, als Fachorgan des Amtes der Landesregierung für Alpwirtschaft der Landesalpinsektor angegliedert.

(2) Der Landesalpinsektor ist Beamter des Amtes der Landesregierung. Er hat die für die Alpwirtschaft nötige theoretische Bildung sowie eine praktische Ausbildung in der Land- und Alpwirtschaft beziehungsweise auf dem Gebiete der Viehzucht nachzuweisen.

§ 3.

(1) Der Landesalpinsektor ist Mitglied des Alpenrates (§ 10 Alpenschutzgesetz) und hat folgenden Wirkungskreis:

a) die Sorge für die Erhaltung der Alpen, insofern deren praktische Bewirtschaftung in Frage kommt (§ 1 Alpenschutzgesetz), Förderung der Alpwirtschaft im allgemeinen, insbesondere durch Belehrung der Bevölkerung und Stellung von Anträgen an die Landesregierung beziehungsweise die Agrarabteilungen des Amtes der Landesregierung;

b) die Sorge für eine entsprechende Ausnützung der nicht oder nicht voll ausgenützten Alpen durch direkte Einflußnahme auf die Alpbesitzer, soweit dies nach

den bestehenden Gesetzen zulässig ist, oder Antragstellung an die Agrarbezirksbehörden, beziehungsweise an die Agrar-Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung (§ 7, Absatz 1, Alpenschutzgesetz). In diesen unter a und b angeführten Fällen kann er sich auch der Mitwirkung der Alpausschüsse bedienen;

c) in allen Angelegenheiten, welche die Erhaltung und Bewirtschaftung der Alpen betreffen, ist der Landesalpinsektor von der Agrar-Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung zu hören.

(2) Ebenso steht ihm die fachliche Begutachtung und Antragstellung bei den Agrarabteilungen des Amtes der Landesregierung in allen jenen Fällen zu, welche nach dem bezogenen Gesetze oder Verordnung hiezu in I. Instanz in den Wirkungskreis der Bezirksalpinsektoren fallen, wobei er sich auch der Mitwirkung der letzteren bedienen kann.

§ 4.

(1) In allen Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Agrarbehörden fallen, entscheidet die Agrarbezirksbehörde in erster Instanz.

(2) Mit Ausnahme der im § 6, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 281, angeführten Fälle entscheidet der Landesagrarssenat in zweiter und letzter Instanz.

§ 5.

Der Landesagrarssenat, der Alpenrat und der Beirat des Amtes der Landesregierung (§ 3, Absatz 2, und § 5 des Bundesgesetzes) werden vom Vorsitzenden des Senates oder dessen Stellvertreter einberufen.

§ 6.

Die Überwachung und Revision des Amtsbetriebes bei den Agrarbezirksbehörden erfolgt durch die Vorstände der Rechts- und der technischen Agrarabteilung des Amtes der Landesregierung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1926 in Kraft.

333.

(Sl. 4-38.184.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabengesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Landesregierung kann in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (selbständiger und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Landesverwaltung) für die Verleihung von Berechtigungen an Parteien und für sonstige wesentlich in deren Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden (§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 274) Verwaltungsabgaben durch im Verordnungswege zu erlassende Tarife festsetzen.

(2) Die Höhe dieser Abgaben ist hiebei nach festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 500 S im einzelnen Falle zu bemessen.

Landes-Verwaltungsabgabengesetz. (Blg. Nr. 126.)

(3) Bei Ausstellung von Jagdkarten ist außer der Verwaltungsabgabe die in den §§ 43 bis 50 des Jagdgesetzes vom 21. September 1906, L.-G.-Bl. Nr. 5 aus 1907, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. Nr. 21 aus 1924, geregelte, in den Landesfonds fließende Gebühr zu entrichten.

(4) Die Ansätze für die Abgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung werden von der Landesregierung festgesetzt und können auch nach Gruppen von Gemeinden verschieden angesetzt werden.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz am 1. Jänner 1926 in Kraft.

(2) Die im § 1 erwähnte Durchführungsverordnung kann schon vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erlassen werden.

§ 3.

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

Gesetz vom 22. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 42 aus 1923, betreffend die Einführung einer Landesabgabe auf die Fischerkarten;

Gesetz vom 28. Juli 1924, L.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Einführung von Amtstagen für Amtshandlungen der Stadtgemeinde Graz in Ausübung des übertragenen Wirkungsbereiches;

Gesetz vom 21. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 16 aus 1923, betreffend die Einhebung von Abgaben für Tanzmusiken und Offenhaltungen von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde;

Gesetz vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 243, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Viehbeschau vor Ausstellung von Viehpässen, für die Vieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen und für die Überbeschau.

§ 4.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Tariffsätze sind vorläufig von der Landesregierung in ihrer Wirksamkeit auf das Jahr 1926 zu beschränken.

334.

(31. 2-38.183.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Jänner 1926 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuhoben und die notwendigen Landesausgaben auf Rechnung des festzustellenden Landesvoranschlages für das Jahr 1926 zu bestreiten.

Landesabgaben, Einhebung
in der Zeit vom 1. Jänner
bis 31. Jänner 1926.

39. Sitzung am 29. Jänner 1926.

Beschlüsse Nr. 335—336.

335.

(Zl. 2-24 L, 3/1-1926.)

Landesabgaben, Einhebung
in der Zeit vom 1. Fe-
bruar bis 28. Februar
1926.

Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar 1926 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuhoben und die notwendigen Landesaussgaben auf Rechnung des festzustellenden Landesvoranschlages für das Jahr 1926 zu bestreiten.

40. Sitzung am 4. Februar 1926.

Beschluß Nr. 336.

336.

(Zl. 1-9 V 1/1-1926.)

Landes-Verfassungsgesetz
(Ldtg.-Blg. Nr. 121/130.)

Gesetz

vom

über die Verfassung des Landes Steiermark (Landes-Verfassungsgesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steiermark ist ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich.

§ 2.

Das Gebiet des Landes kann, abgesehen von Friedensverträgen, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes geändert werden.

§ 3.

(1) Für das Land Steiermark besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Gesetzgebung über Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft ist Bundessache.

(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

(3) Jeder Bundesbürger hat in Steiermark die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger.

§ 4.

Landeshauptstadt und ordentlicher Sitz der Landesregierung ist Graz.

§ 5.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Geschäftssprache der Behörden und Ämter des Landes.

§ 6.

(1) Die Farben des Landes sind weiß-grün.

(2) Das Wappen des Landes ist in grünem Schild der rot gehörnte und gewaffnete silberne Panther, der aus dem Rachen Flammen hervorstößt. Der Wappenschild trägt den historischen Hut.

(3) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht den öffentlichen Behörden und Ämtern des Landes Steiermark, sowie jenen physischen und juristischen Privatpersonen zu, die es bisher auf gesetzmäßigem Weg erworben haben. Neubewilligungen zur Führung des steirischen Landeswappens können nur von der steiermärkischen Landesregierung erteilt werden, die auch nötigenfalls dieses Recht aberkennen kann.

(4) Das Landesiegel weist den Wappenschild mit der Umschrift: „Land Steiermark, Republik Österreich“ auf.

§ 7.

(1) In den selbständigen Wirkungsbereich des Landes gehören alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind.

(2) Die Gesetzgebung des Landes obliegt dem Landtag.

(3) Die Vollziehung des Landes wird von der Landesregierung ausgeübt.

(4) Soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), wird die Vollziehung des Bundes im Bereiche des Landes vom Landeshauptmann besorgt (mittelbare Bundesverwaltung), sofern nicht über Beschluß der Landesregierung gemäß Artikel 103, Absatz 2, B.-V.-G. einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind (§ 31, Absatz 3).

Zweites Hauptstück.

Landtag.

§ 8.

(1) Der Landtag besteht aus 56 Mitgliedern, die auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältnismahlrechtes aller männlichen und weiblichen Bundesbürger gewählt werden, die am Tage der Ausschreibung der Wahl im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten haben.

(2) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Bundesbürger, zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volks-

zählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Wahlbezirke, die Aufteilung der Abgeordneten auf sie, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie über das Verfahren bei der Wahl enthält die Landtagswahlordnung.

§ 9.

(1) Der Sitz des Landtages ist die Landeshauptstadt Graz.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Landtagspräsident auf Antrag der Landesregierung den Landtag in einen anderen Ort des Landesgebietes berufen.

§ 10.

(1) Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Die Landtagsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des neugewählten Landtages. Die Neuwahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neugewählte Landtag am Tage nach Ablauf der Landtagsperiode zusammentreten kann.

(2) Vor Ablauf der Landtagsperiode kann der Landtag seine Auflösung beschließen. Die Beschlußfassung hierüber kann erst am zweiten Werktag nach der Einbringung des Antrages erfolgen.

(3) Der Landtag kann auch auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden.

(4) Im Falle der Auflösung sind durch die Landesregierung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben; die Wahl ist in diesem Falle längstens binnen zehn Wochen vom Tage der erfolgten Ausschreibung an vorzunehmen.

(5) In jedem Falle dauert die Landtagsperiode bis zum Zusammentritte des neugewählten Landtages.

§ 11.

(1) Der Landtag wählt seine Präsidenten. Mitglieder der Landesregierung können nicht gleichzeitig Landtagspräsidenten sein.

(2) Der neugewählte Landtag ist vom Präsidenten des bisherigen Landtages längstens binnen vier Wochen nach der Wahl einzuberufen. Dieser Präsident nimmt in der ersten Sitzung des neugewählten Landtages die Angelobung der Abgeordneten entgegen und leitet die Wahl des Vorstandes des neuen Landtages nach den Bestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung.

(3) Jeder Abgeordnete hat in der ersten Landtagsitzung, bei der er teilnimmt, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze des Bundes und des Landes Steiermark und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben.

(4) Jedem Abgeordneten ist über seinen Wunsch eine Urkunde mit seinem Lichtbilde vom Präsidium des Landtages auszustellen, die jedem amtlichen Ausweis gleich zu achten ist.

§ 12.

(1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;

2. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert ;
3. wenn er die Angelobung nicht in der im § 11 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will ;
4. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder 30 Tage ohne Urlaub oder über die Zeit desurlaubes von den Sitzungen des Landtages ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Landtag gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren 30 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat ;
5. wenn er seine Stellung in gewinnstüchtiger Absicht mißbraucht (§ 7 und § 8, Absatz 1 und 3, Unvereinbarkeitsgesetz) ;
6. wenn er eine der im § 22 bezeichneten Stellen entgegen den Bestimmungen dieses Paragraphen innehat (§ 8, Absatz 1, Unvereinbarkeitsgesetz).

(2) Der Verlust des Mandates tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof einen dieser Fälle festgestellt und die Ungültigkeit der Wahl oder den Mandatsverlust ausgesprochen hat. (Artikel 141 B.-V.-G.). Ein diesbezüglicher Antrag des Landtages ist nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung zu beschließen. Ob bestimmte Tatsachen unter den Punkt 5 des Absatzes (1) fallen, hat der Landtag vor seiner Beschlußfassung auf Grund seiner Geschäftsordnung untersuchen zu lassen. Dem Betroffenen sind die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen ; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 8, Absatz 2 und 4, Unvereinbarkeitsgesetz).

§ 13.

Der Landtag wird von seinem Präsidenten einberufen :

1. sobald dieser es für notwendig hält ;
2. wenn die Einberufung von der Landesregierung oder von mindestens einem Fünftel der Landtagsmitglieder begehrt wird ;
3. im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder der Landesregierung.

§ 14.

- (1) Der Landtag übt die Gesetzgebung des Landes aus.
- (2) Er ist ferner berufen, zu beraten und zu beschließen über alle Einrichtungen, die die Bedürfnisse und Wohlfahrt des Landes erheischen.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschließt der Landtag das Dienstrecht und die Dienstbezüge der Angestellten des Landes.
- (4) Der Landtag beschließt die Grundsätze für die Verwaltung der dem Lande gehörenden oder von ihm verwalteten Vermögensschaften, Fonds und Anstalten.
- (5) Zur Veräußerung oder Belastung des Landesvermögens ist die Zustimmung und Vollmacht des Landtages erforderlich.
- (6) Der Landtag verwaltet das Kredit- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.
- (7) Zur Aufnahme von Anleihen des Landes, der Bezirke und Gemeinden gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 15.

- (1) Dem Landtage ist spätestens acht Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Landesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.
- (2) Der Landtag berätet und beschließt über die Ausbringung der nach dem Voranschlag erforderlichen Mittel. Landesabgaben können nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt, geändert, in ihrer gesetzlichen Dauer verlängert oder aufgehoben werden.

§ 16.

Gemeindeabgaben können, soweit nicht durch Gesetz eine Grenze festgesetzt ist, bis zu der die Gemeinden Abgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung aus-schreiben können, nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt, geändert, in ihrer gesetz-lichen Dauer verlängert oder aufgehoben werden.

§ 17.

Der Landtag ist unbeschadet der Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes gegenüber der Bundesregierung befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle ein-schlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der dem Lande zukommenden Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

§ 18.

(1) Der Landtag kann in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungs-bereiches durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die Landesbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten und haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Wenn an Gerichte oder an Verwaltungsbehörden des Bundes im Sinne des Absatzes 2 heranzutreten ist, ist vorher das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien zu pflegen.

§ 19.

(1) Der Landtag beschließt seine Geschäftsordnung. (§ 20, Absatz 2.)

(2) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit wird bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes aus-geschlossen, wenn dies vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mit-glieder verlangt und vom Landtage nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

(4) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

§ 20.

(1) Zu einem Landtagsbeschluß ist die Anwesenheit der in der Geschäftsordnung festgesetzten Anzahl von Mitgliedern und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für Beschlüsse über die Geschäfts-ordnung des Landtages.

(3) In welchen Finanzangelegenheiten des Landes und der Gemeinden ein Landtagsbeschluß nur mit besonderer Stimmenmehrheit gefaßt werden kann, be-stimmen die bezüglichen Bundesgesetze.

§ 21.

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Landtages ist unverzüglich durch dessen Präsi-denten dem Landeshauptmann zu übermitteln, der ihn sofort dem zuständigen Bun-desministerium bekanntzugeben hat.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit

Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt. Für Gesetzesbeschlüsse des Landtages, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes des Bundes.

(3) Unwesentliche Änderungen im Texte der Gesetzesbeschlüsse, besonders solche formeller Art, kann die Landesregierung, sofern sich dies als notwendig erweist, im eigenen Wirkungskreise vornehmen.

(4) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(5) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des 2., 4. und 5. Absatzes ist der Landtagsbeschluß durch die Unterschrift des Landeshauptmannes zu beurkunden. Die Beurkundung ist von einem Mitgliede der Landesregierung gegenzuzeichnen.

(7) Die Landesgesetze sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatte mit Verufung auf den Beschluß des Landtages kundzumachen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Beginn des 15. Tages nach dem Tage, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das ganze Landesgebiet.

§ 22.

(1) Die Mitglieder des Landtages können eine der im folgenden Absatz (2) erwähnten Stellen nur mit Zustimmung des Landtages bekleiden (§ 6 Unvereinbarkeitsgesetz).

(2) Unter die Bestimmungen des Absatzes (1) fallen leitende Stellen in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt (Gesetz vom 29. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 389) oder einem Landeskreditinstitut; insbesondere Stellen im Vorstande, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Direktionsrat einer Aktiengesellschaft oder in der Geschäftsleitung oder im Überwachungsausschuß einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt oder in der Geschäftsleitung (Kuratorium, Direktion oder dergleichen) einer Landeskreditanstalt, ferner die Stelle eines Geschäftsführers oder Mitgliedes des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art. Sinngemäß ist die Bestimmung des Absatzes (1) anzuwenden auf Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten (§ 2 Unvereinbarkeitsgesetz).

(3) Die Mitglieder des Landtages, die eine der im Absatz (2) bezeichneten Stellen bekleiden, haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Landtag, und wenn die Bestellung zu einer solchen Stelle erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Präsidenten hievon die Anzeige unter Angabe der Bezüge zu erstatten. Über die Zulässigkeit der Beteiligung entscheidet der Landtag nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung.

§ 23.

Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keine Aufträge gebunden.

§ 24.

(1) Die Höhe der den Mitgliedern des Landtages zukommenden Entschädigungen ist durch Beschluß des Landtages festzusetzen.

(2) Kein Mitglied des Landtages darf auf die ihm zukommende Entschädigung verzichten.

§ 25.

(1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates. (Artikel 96, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes.)

(2) Sie können wegen der in Ausübung ihres Berufes als Mitglieder des Landtages geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Landtage verantwortlich gemacht werden.

(3) Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

(4) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

(5) Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Landtagsperiode aufgeschoben werden.

(6) Die Immunität der Organe des Landtages, deren Funktion über die Landtagsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

§ 26.

Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung ihres Mandates im Landtage keinesurlaubes. Werben sie sich um ein Landtagsmandat, ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstesvorschriften.

Drittes Hauptstück.

Landesregierung, Landeshauptmann.

§ 27.

(1) Mit der Leitung der Vollziehung des Landes ist die Landesregierung betraut, deren Mitglieder vom Landtag gewählte Volksbeauftragte sind.

(2) Die Geschäftsführung dieser Volksbeauftragten steht unter der Aufsicht des Landtages.

(3) Versagt der Landtag der Landesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen, so ist die Landesregierung oder das betreffende Mitglied des Amtes enthoben. Zu dem Beschlusse des Landtages, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erforderlich, doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Landtages erfolgen.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtage gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes verantwortlich. Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne dieses Artikels erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

§ 28.

(1) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Stellvertretern des Landeshauptmannes und sechs Landesräten, zusammen neun Mitgliedern.

(2) Der Landtagspräsident hat im Vereine mit den Obmännern der Landtagsparteien die Zahl der Mitglieder der Landesregierung auf die Landtagsparteien im Verhältnis ihrer Mandatszahlen nach dem Ergebnisse der Landtagswahl aufzuteilen. Der Landtag wählt hierauf nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung den Landeshauptmann. Nach dem festgesetzten Aufteilungsschlüssel haben sodann die Landtagsparteien die auf sie entfallenden Regierungsmitglieder namhaft zu machen, wobei der Landeshauptmann in den auf seine Partei entfallenden Anteil an der Zahl der Regierungsmitglieder einzurechnen ist. Auf Grund dieser Parteivorschläge hat der Landtag die Wahl der Regierungsmitglieder zu vollziehen; hiebei sind alle Stimmen, die den Parteivorschlägen nicht entsprechen, ungültig.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtage angehören, jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtage wählbar ist. Eine solche Wahl kann nur über Vorschlag einer Landtagspartei erfolgen; in den Anteil dieser Partei an den Regierungsmandaten (Absatz 2) ist der Gewählte einzurechnen. Sollte der Vorschlag einhellig von allen Landtagsparteien erfolgen, so ist dieses Mandat von der aufzuteilenden Gesamtzahl der Regierungsmitglieder abzurechnen.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung bleiben im Amte bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(5) Haben alle oder einzelne Mitglieder der Landesregierung ihre Stellen zurückgelegt oder scheidet ein Regierungsmitglied durch Tod aus, so ist der Landtag zur Vornahme der Neuwahl sofort einzuberufen. (§ 13, Absatz 3.) Zurücktretende Regierungsmitglieder haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl fortzuführen, insoweit nicht eine Stellvertretung nach der Geschäftsordnung der Landesregierung Platz greift.

(6) Auf die Bestellung einzelner Regierungsmitglieder haben die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 Anwendung zu finden.

(7) Die Mitglieder der Landesregierung haben nach ihrer Wahl unter Bezug auf das von ihnen geleistete Gelöbnis zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Mitglieder der Landesregierung sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in der Landeshauptstadt zu nehmen. Der Landtag setzt fest, welche Entschädigung ihnen für ihre Geschäftsführung zukommt.

(9) Mitglieder der Landesregierung können eine der im § 22, Absatz (2), erwähnten Stellen nur mit nachträglicher Genehmigung des Landtages bekleiden, die nur dann erteilt werden darf, wenn der Bund oder das Land an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und die Bundesregierung, beziehungsweise die Landesregierung erklärt, es sei im Interesse des Bundes, beziehungsweise des Landes gelegen, daß sich die in Betracht kommende Person in der Leitung des Unternehmens betätige. Bei Erteilung seiner nachträglichen Genehmigung kann der Landtag Verfügungen über die Verwendung der aus dieser Betätigung sich ergebenden Bezüge treffen (§ 3 Unvereinbarkeitsgesetz).

§ 29.

Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmanne vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

§ 30.

Die Landesregierung regelt ihre Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist festzusetzen, welche Angelegenheiten der Beschlußfassung der Landesregierung unterliegen und welche Angelegenheiten durch das Amt der Landesregierung unter Leitung der einzelnen Regierungsmitglieder besorgt werden.

§ 31.

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung wählt aus ihrer Mitte jene Mitglieder, durch die der Landeshauptmann vertreten wird (Landeshauptmann-Stellvertreter, § 28, Absatz 1). Der erste Landeshauptmann-Stellvertreter ist aus der stärksten, der zweite Landeshauptmann-Stellvertreter aus der zweifstärksten Partei zu wählen. Diese Bestellung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

(3) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden. Er trägt in diesen Angelegenheiten die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung. Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

(4) In den im § 7, Absatz (4), erwähnten, im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führenden Angelegenheiten sind diese Landesregierungsmitglieder an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden, wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister. Der Landeshauptmann hat unter seiner Verantwortlichkeit die in diesen Angelegenheiten an ihn gerichteten Weisungen den in Betracht kommenden Mitgliedern der Landesregierung unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege weiterzugeben und ihre Durchführung zu überwachen. Wird diese Weisung nicht befolgt, trotzdem der Landeshauptmann die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, so ist auch das betreffende Mitglied der Landesregierung gemäß Artikel 142 B.-V.-G. der Bundesregierung verantwortlich.

§ 32.

(1) Die Landesregierung besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und -anstalten.

(2) Die Landesregierung übt die dem Lande zustehenden Patronanz- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien und das Recht der Aufnahme in Landesanstalten und Stiftungen aus.

(3) Die Landesregierung ist zur Wahrung der ihr nach Artikel 139 und 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, zustehenden Rechte verpflichtet.

(4) Die Landesregierung ist die Dienstbehörde der Landesangestellten.

§ 33.

Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind mit dem Landesiegel zu versehen und vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter nebst einem weiteren Regierungsmitgliede zu fertigen. Diese Unterschriften bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Viertes Hauptstück.

Kontrollamt.

§ 34.

(1) Unabhängig von der Landesregierung besteht ein Kontrollamt, dem die Rechnungs- und Gebarungskontrolle hinsichtlich der Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen des Landes obliegt und das insbesondere die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Landesgebarung laufend zu überprüfen hat.

(2) Der Aufgabenbereich dieses Kontrollamtes ist in einer eigenen, vom Landtage zu erlassenden Geschäftsordnung näher zu umschreiben.

(3) Das Kontrollamt erstattet seine Berichte unmittelbar dem Landtage.

§ 35.

(1) Der Direktor des Kontrollamtes wird über Vorschlag des Finanzausschusses vom Landtag auf fünf Jahre bestellt. Er kann nur durch Beschluß des Landtages abberufen werden und ist nur diesem verantwortlich.

(2) Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors zuzuteilen. Dem Amte können dauernd oder vorübergehend auch Personen angehören, die vertragsmäßig angestellt sind.

Fünftes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 36.

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit Ausnahme der in den §§ 8, 28 und 31 enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landtages und der Landesregierung an Stelle der „vorläufigen Landesverfassung für das Land Steiermark“ sogleich in Kraft. Diese ausgenommenen Bestimmungen treten erst bei der nächsten Neuwahl des Landtages, beziehungsweise der nächsten Neubestellung der Landesregierung in Wirksamkeit. Die nach § 22, Absatz (3), zu erstattenden Anzeigen haben erstmalig sogleich nach Inkrafttreten dieses Landes-Verfassungsgesetzes zu erfolgen.

(2) Die im § 1, Absatz 1 und 3, der Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag vom 13. September 1923, L.-G.-Bl. Nr. 108, festgesetzte Zahl der Abgeordneten erscheint durch § 8, Absatz 1, dieses Landesverfassungsgesetzes abgeändert.

41. Sitzung am 12. Februar 1926.

Beschlüsse Nr. 337—381.

337. (Zl. 1-72 L. 3/1-1926.)

Dem ehemaligen Tagelöhner des Landes-Krankenhauses Graz Michael Lauritsch wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1924 an eine Gnadengabe von monatlich 48 S gewährt. Lauritsch Michael, Gnadengabe. (Ldtg.-El.-Zl. 212.)

338. (Zl. 1-72 Sch. 2/1-1926.)

Der Mutter des am 14. Dezember 1924 verstorbenen Landesrechnungsoffizials im Landesabgabenamte Rudolf Schubert, Frau Johanna Schubert, wird eine Gnadengabe von monatlich 40 S ab 1. Jänner 1925 bewilligt. Schubert Johanna, Gnadengabe. (Ldtg.-El.-Zl. 332.)

339. (Zl. 6-362 Wi. 4/1-1926.)

Der Oberlehrerswaise Maria Wildner wird eine Gnadengabe von monatlich 50 S ab 1. Mai 1925 bewilligt. Wildner Marie, Gnadengabe. (Ldtg.-El.-Zl. 393.)

340. (Zl. 6-362 Ga. 4/1-1926.)

Der Oberlehrerswaise Maria Gaulhofer wird ab 1. März 1925 eine Gnadengabe von monatlich 40 S aus Landesmitteln gewährt. Gaulhofer Marie, Gnadengabe. (Ldtg.-El.-Zl. 407.)

341. (Zl. 1-72 S. 4/1-1926.)

Der Amalia Hübsch, Schwester des verstorbenen Landesoberrechnungsrates Johann Hübsch, wird eine Gnadengabe von monatlich 40 S ab 1. November 1925 bewilligt. Hübsch Amalia, Gnadengabe. (Ldtg.-El.-Zl. 428.)

342. (Zl. 1-66 B. 5/1-1926.)

Dem Verwalter Alkuin Berghofer wird die Dienstzeit vom 1. Februar 1909 bis 1. September 1916 zur Gänze, die übrige Dienstzeit in halbem Ausmaße in die in Landesdiensten zugebrachte Dienstzeit eingerechnet. Berghofer Alkuin, Dienstzeiteinrechnung. (Ldtg.-El.-Zl. 483.)

343. (Zl. 1-72 K. 1/2-1926.)

Der Käthe Kolatschek, Witwe nach dem verstorbenen Direktor der Landes-Wirtschaftsschule in Kirchberg a. Walde, Adolf Kolatschek, wird eine Pension von monatlich 50 S ab 1. Juli 1924 bewilligt. Kolatschek Käthe, Pension. (Ldtg.-El.-Zl. 233.)

344. (Zl. 6-362 Gi. 3/2-1926.)

Der Schwester der verstorbenen Lehrerin i. R. Aloisia Grimm, namens Rosa Grimm, wird ab 1. März 1925 eine Gnadengabe im Ausmaße von monatlich 40 S aus Landesmitteln gewährt. Grimm Rosa, Gnadengabe. (Ldtg.-El.-Zl. 374.)

345. (Zl. 1-72 P. 6/1-1926.)

Die Gnadengabe der Universitätsprofessorswitwe Maria Pfeiffer im dermaligen Ausmaße von 40 S wird mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und die großen Verdienste, die sich ihr verstorbener Gatte auf dem Gebiete der Tuberkulosefürsorge erworben hat, ab 1. Jänner 1924 auf monatlich 100 S erhöht. Pfeiffer Marie, Erhöhung der Gnadengabe. (Ldtg.-El.-Zl. 492.)

- 346.** (Zl. 1-72 Sch. 3/1-1926.)
- Schupfer Marie, Erhöhung der Gnadengabe. (Edtg.-El.-Zl. 218.) Die von der landschaftlichen Amtsdienerswaise Maria Schupfer, geb. Wolf, aus Landesmitteln bezogene Gnadengabe wird ab 1. Jänner 1924 auf den Betrag von monatlich 40 S erhöht.
- 347.** (Zl. 6-362 Ha. 13/1-1926.)
- Haas Franz, Dr., Dienstzeiteinrechnung. (Edtg.-El.-Zl. 375.) Die Bittschrift des definitiven Lehrers Dr. Franz Haas um Anrechnung der durch den Krieg verlorenen Dienstjahre wird abgelehnt.
- 348.** (Zl. 1-72 N. 1/1-1926.)
- Neuer Franz, Dr., Krödemanisch Eduard, Dr., und Rajetan Stückler, Pensionserhöhung. (Edtg.-El.-Zl. 358, 359 u. 360.) Die Bemessung der Bezüge der Hofräte Dr. Franz Neuer und Dr. Eduard Krödemanisch und des Hilfsämterdirektors Rajetan Stückler hat ab 1. Jänner 1925 so zu erfolgen, als wenn die Gesuchsteller bei ihrer Pensionierung um eine Besoldungsgruppe höher eingereiht gewesen wären.
- 349.** (Zl. 6-362 Ma. 4/1-1926.)
- Maresch Veronika, Gnadengabe. (Edtg.-El.-Zl. 474.) Der gewesenen Arbeitslehrerin Veronika Maresch in Graz wird ab 1. Oktober 1925 eine Gnadengabe von monatlich 40 S aus Landesmitteln gewährt.
- 350.** (Zl. 1-72 H. 5/1-1926.)
- Holzinger Anton, Höherreihung. (Edtg.-El.-Zl. 437 und 371.) Dem Landeskanzleisekretär i. R. Anton Holzinger wird die Einreihung in die 13. Besoldungsgruppe rückwirkend vom 1. Mai 1925 bewilligt. Die Bittschrift des Genannten, E.-Zl. 371, wegen Änderung seines Titels ist gegenstandslos.
- 351.** (Zl. 6-362 R. 13/1-1926.)
- Rohmann Hilde, Gnadengabe. (Edtg.-El.-Zl. 392.) Ab 1. Jänner 1925 wird auf die Dauer von drei Jahren eine Gnadengabe von monatlich 50 S für das Kind der Bürgerschuldirektorin Johanna Rohmann, Hilde Rohmann, aus Landesmitteln gewährt.
- 352.** (Zl. 1-68 B. 1/1-1926.)
- Berger Helene, Dienstzeiteinrechnung. (Edtg.-El.-Zl. 413.) Der Kanzleibeamtin Helene Berger werden acht Monate ihrer bei der Landwirtschaftsgesellschaft zugebrachten Dienstzeit von 17 Monaten für die Vorrückung und Pensionsbemessung eingerechnet.
- 353.** (Zl. 1-72 H. 1/2-1926.)
- Hasenhüttl Anna, Gnadengabe. (Edtg.-El.-Zl. 481.) Der Anna Hasenhüttl, gewesenen Krankenwärterin im Landes-Krankenhaus Graz, wird auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit, welche alljährlich amtlich nachgewiesen werden muß, eine Gnadengabe von monatlich 40 S zuerkannt.
- 354.** (Zl. 1-72 F. 1/1-1926.)
- Fuchs Franz, Gnadengabe, bzw. Siechenhausaufnahme. (Edtg.-El.-Zl. 383.)
1. Dem Hausmeister des Landes-Jugendheimes in Hartberg Franz Fuchs wird ab 1. April 1925 eine monatliche Gnadengabe von 60 S bis auf weiteres bewilligt;
 2. für den Fall seiner Aufnahme in eine Landes-Siechenanstalt ist die Gnadengabe zur Deckung der Verpflegskosten in der jeweils für Gemeindearme festgesetzten Höhe zu verwenden, während der Restbetrag ihm als Handgeld belassen wird.

355. (Zl. 1-72 W. 2/1-1926.)

Der Witwe nach dem Ingenieuradjunkten Josef W i ß m a n n des steiermärkischen Landesbauamtes, Franziska W i ß m a n n, wird eine monatliche Gnadengabe von 40 S gewährt.

Wißmann Franziska, Gnadengabe. (Edbg.-El.-Zl. 314.)

356. (Zl. 1-72 P. 7/1-1926.)

Die Bittschrift der Frau Anna P o l z e r, Witwe nach dem verstorbenen ehemaligen niederösterreichischen Gymnasialprofessor Aurelius P o l z e r, um eine Gnadengabe wird abgelehnt.

Polzer Anna, Gnadengabe. (Edbg.-El.-Zl. 270.)

357. (Zl. 1-72 M. 3/1-1926.)

Die Bittschrift des Kanzleivorstandes i. R. Hans M o s e r um nachträgliche Dienstzeiteinrechnung wird abgelehnt.

Moser Hans, Dienstzeiteinrechnung. (Edbg.-El.-Zl. 348.)

358. (Zl. 6-362 Po. 4/1-1926.)

Der Oberlehrerswaise Marianne P o t o f f s c h n i g in Graz wird ab 1. Juli 1925 eine Gnadengabe von monatlich 40 S aus Landesmitteln gewährt.

Potoffschinig Marianne, Gnadengabe. (Edbg.-El.-Zl. 427.)

359. (Zl. 1-72 M. 4/1-1926.)

Dem Vorstande der zoologisch-botanischen Abteilung des Joanneums Dr. Adolf M e i g n e r werden weitere drei Jahre seiner als Universitätsassistent zugebrachten Vordienstzeit für die Vorrückung und Pensionsbemessung eingerechnet.

Meigner Adolf, Dr., Dienstzeiteinrechnung. (Edbg.-El.-Zl. 441.)

360. (Zl. 4-183 G. 7/1-1926.)

Der Krankenwärter Franz G r u b e r im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hartberg wird mit 1. Februar 1926 seines Dienstes krankheitshalber enthoben; es wird ihm eine monatliche Gnadengabe von 50 S zugesprochen.

Gruber Franz, Enthebung und Gnadengabe. (Edbg.-El.-Zl. 488.)

361. (Zl. 1-72 M. 5/1-1926.)

Die Bittschrift des Leiters der ehemaligen Landes-Lithographie Friedrich M ü l l e r i. R. um Einrechnung von Militärdienstjahren in den Ruhegenuß wird abgelehnt.

Müller Friedrich, Militärdienstzeiteinrechnung. (Edbg.-El.-Zl. 442.)

362. (Zl. 1-72 H. 6/1-1926.)

Die Bittschrift der Landesrechnungsrevidentenswitwe Maria H o f m a n n um eine Zulage zu ihrer Pension wird abgelehnt.

Hofmann Marie, Pensionszulage. (Edbg.-El.-Zl. 334.)

363. (Zl. 5-274 M. 13/1-1926.)

Die Bittschrift des Verbandes der Murbodner-Mürztaler Viehzuchtgenossenschaft in Steiermark um Einrechnung von Dienstzeiten für den Tierzuchtleiter Ing. Rudolf M o c k wird der Landesregierung zur neuerlichen Berichterstattung abgetreten.

Mock Rudolf, Ing., Dienstzeiteinrechnung. (Edbg.-El.-Zl. 405.)

364. (Zl. 1-72 B. 3/1-1926.)

Dem Landesoberrechnungsrat i. R. Heinrich B u r g e r wird die Zuerkennung der Pension nach der 17. Besoldungsstufe gewährt.

Burger Heinrich, Höherreihung. (Edbg.-El.-Zl. 399.)

365. (Zl. 4-183 H. 6/1-1926.)

1. Dem Primararzte Dr. Hans H e l m wird die Dienstzeit vom 4. Oktober 1908 bis 1. Oktober 1909, vom 1. Juli 1910 bis 1. Oktober 1911, vom 1. November

Helm Hans, Dr., Zechmeister Moriz, Dr., und Dedekind Franz, Dr., Dienstzeitanrechnungen. (Edbg.-El.-Zl. 345 u. 382.)

1911 bis 30. September 1917 und vom 1. November 1918 bis 31. Oktober 1919, das sind neun Jahre und zwei Monate, dem Primararzte Dr. Moritz Zechmeister die Dienstzeit vom 1. April 1894 bis 31. Dezember 1896, das sind zwei Jahre und neun Monate und dem Primararzte Dr. Franz Dedekind außer der von der Landesregierung in Anrechnung gebrachten Zeit vom 1. Juli 1913 bis 20. Mai 1920, die Dienstzeit vom 1. April 1910 bis 31. August 1912, das sind zwei Jahre fünf Monate für die Pensionsbemessung ausnahmsweise eingerechnet.

2. Dem Primararzte Dr. Franz Dedekind wird außerdem eine Dienstzeit von zehn Jahren für die Bemessung des Witwenversorgungsgenusses angerechnet.

366.

(Zl. 1-72 Z. 2/1-1926.)

Fichtner Marie, Pensions-
erhöhung. (Edbg.-El.-Zl.
370.)

Die Bittschrift der Oberrechnungsratswitwe Maria Fichtner um Einreihung ihrer Witwenpension nach dem Besoldungsgesetze vom 29. Juli 1922 in die 17. Besoldungsgruppe wird abgelehnt.

367.

(Zl. 6-373 S. 2/1-1926.)

Seniža Adele und Berta,
Gnadengaben. (Edbg.-El.-
Zl. 364.)

Den Privaten Adele und Berta Seniža in Graz wird als Legatarinnen der Gottlieb-Marktanner-Turneretscherschen Stiftung für das steiermärkische Landesmuseum „Joanneum“ ab 1. Jänner 1925 eine monatliche Gnadengabe von je 40 S aus dem Landesfonds gewährt.

368.

(Zl. 1-72 S. 3/1-1926.)

Savenau Angela, Gnaden-
gabe. (Edbg.-El.-Zl. 278.)

Der Frau Angela Savenau, Tochter des verstorbenen Direktors der Landeskuranstalt Neuhaus Dr. Christian Paltauf, wird ab 1. Dezember 1924 eine monatliche Gnadengabe von 40 S bewilligt.

369.

(Zl. 1-72 S. 4/1-1926.)

Größbauer Koloman,
Pensionserhöhung.
(Edbg.-El.-Zl. 299.)

Dem Landes-Obstbauinspektor i. R. Koloman Größbauer wird mit Rücksicht auf seine Verdienste eine 10prozentige Erhöhung seines Pensionsbezuges ab 1. Jänner 1925 bewilligt.

370.

(Zl. 1-72 M. 6/1-1926.)

Mader Georg, Gnadengabe.
(Edbg.-El.-Zl. 446.)

Der ehemaligen Holzmeister im Lehrforste der höheren Forstlehranstalt in Bruck a. d. M., Georg Mader, wird im Hinblick auf seine langjährige zufriedenstellende Tätigkeit im Landesdienste eine Gnadengabe von 40 S monatlich ab 1. Oktober 1925 bis auf weiteres bewilligt.

371.

(Zl. 5-241 S. 4/1-1926.)

Hamann Ernst, Dienstzeit-
einrechnung. (Edbg.-El.-
Zl. 454.)

Dem Direktor der Landeschule für Alpwirtschaft am Grabnerhof Ernst Hamann werden von der ausgewiesenen Privatsdienstzeit von 11 Jahren 3 Monaten 18 Tagen für die Bemessung des Ruhegenusses sechs Jahre zur Einrechnung bewilligt.

372.

(Zl. 1-72 K. 4/1-1926.)

Kratochwill Marie, Gna-
dengabe—Telephonisten-
stelle. (Edbg.-El.-Zl. 443
und 373.)

Der Landeshilfsämterdirektorswaise Maria Kratochwill wird vorläufig auf die Dauer von drei Jahren eine Gnadengabe von monatlich 40 S ab 1. August 1925 bewilligt.

Die Bittschrift der Landeshilfsämterdirektorswaise Maria Kratochwill um Verleihung einer Telephonistenstelle wird der Landesregierung zur kompetenten Erledigung abgetreten.

373.

(Zl. 1-331 K. 3/1-1926.)

Die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vordienstzeiteinrechnung für den Generaldirektor der steiermärkischen Landesbahnen, Ing. Rudolf Knebel, wird zurückverwiesen und dem Gesuchsteller freigestellt, anlässlich seiner Pensionierung darum neuerlich anzufuchen.

Knebel Rudolf, Ing., Dienstzeiteinrechnung. (Edtg.-El.-Zl. 402.)

374.

(Zl. 1-69 K. 4/1-26.)

Dem Landes-Rechnungsassistenten Dr. Christian Kleinlercher werden zu seiner bisherigen Dienstzeit für die Vorrückung und Pension ausnahmsweise noch vier Jahre in Anrechnung gebracht.

Kleinlercher Christian, Dr., Dienstzeiteinrechnung. (Edtg.-El.-Zl. 396.)

375.

(Zl. 1-72 G. 5/1-26.)

Die Bittschrift des Kassendirektors i. R. Alois Gurre um Zuerkennung einer höheren Pensionsgrundlage wird abgelehnt.

Gurre Alois, Pensionserhöhung. (Edtg.-El.-Zl. 380.)

376.

(Zl. 4-183 F. 2/1-26.)

Dem Kanzlisten im Landes-Krankenhaus Graz Franz Forster werden von der bei der Landwirtschaftsgesellschaft zugebrachten Dienstzeit fünf Dienstjahre, rückwirkend vom 1. Jänner 1925, für die Vorrückung und seinerzeitige Pensionsbemessung eingerechnet.

Forster Franz, Dienstzeiteinrechnung. (Edtg.-El.-Zl. 349.)

377.

(Zl. 1-72 St. 3/1-26.)

Der Krankenhausverwalterswitwe Euphrosine Stingl wird eine Pension in dem Ausmaße, das ihr gebührt hätte, wenn ihr Eatte fünf Jahre im Landesdienste gestanden wäre, das ist im Betrage von 67 S 40 g, ab 1. Februar 1925 bewilligt.

Stingl Euphrosine, Pensionszuerkennung. (Edtg.-El.-Zl. 344.)

378.

(Zl. 1-72 D. 2/1-26.)

Dem Landesbeamten Candidus Dörner wird seine im Dienste der Finanzwache für Tirol und Vorarlberg zugebrachte Dienstzeit vom 1. Juni 1895 bis 15. April 1898 für die Bemessung des Ruhegenusses gnadenweise eingerechnet.

Dörner Candidus, Dienstzeiteinrechnung. (Edtg.-El.-Zl. 305.)

379.

(Zl. 6-362 J. 1/1-26.)

Der Oberlehrerswaife Elisabeth Jberer wird eine Gnadengabe ab 1. Mai 1925 im Ausmaße von monatlich 40 S aus Landesmitteln gewährt.

Jberer Elisabeth, Gnadengabe. (Edtg.-El.-Zl. 395.)

380.

(Zl. 1-72 H. 4/1-26.)

Der Beschluß der Landesregierung, betreffend die Gewährung einer Gnadenpension von 150 S monatlich an den pharm. Mr. Robert Hofmann mit Wirksamkeit vom 1. November 1925 an, wird nachträglich genehmigt.

Hofmann Robert, pharm. Mr., Gnadenpension. (Edtg.-El.-Zl. 449.)

381.

(Zl. 3-159 H. 10/1-26.)

Dem Tausche der Grundparzellen Nr. 51/27, 51/28, 51/29 der E.-Zl. 32, Gdb. Hörgas, Grundparzelle 51/32 der E.-Zl. 15, Gdb. Hörgas, und Gd.-P. Nr. 44/1 und 44/2 der E.-Zl. 81, Gdb. Hörgas, mit allen Rechten und Vorteilen, mit denen das Land Steiermark diese Parzellen besessen und benützt hat, gegen die Grundparzellen Nr. 137/28, 137/29, 137/30 und 137/31, Grundbuch-Einlage-Landtafel 1330 Gratwein, und Grundparzelle Nr. 136 und 137 Grundbuch-Einlage-Landtafel 1330 Eisbach, mit allen Rechten und Vorteilen, mit denen das Zisterzienser-Stift Rein diese Grundflächen bisher besessen und benützt hat, wird zugestimmt, wie auch einer Baraufzahlung von 9151 S zur Wertergänzung.

Hörgas, Enzenbach, Lungenheilstätten, Grundtausch. (Edtg.-El.-Zl. 451.)

42. Sitzung am 19. Februar 1926.

Beschluß Nr. 382.

382.

(Zl. L.-M.-D. 60 U. 2/1-26.)

Der Landtag wählt nach § 22 der Geschäftsordnung nach dem Verhältnis einen siebengliedrigen **U n t e r s u c h u n g s a u s s c h u ß**, dem die Aufgabe zufällt, die Angelegenheit der Fälschungen von Tschekokronen, insoweit Steiermark in Betracht kommt, zu untersuchen und sodann an den Landtag einen Bericht vorzulegen.

Untersuchungsausschuß,
Wahl.

Dieser siebengliedrige Ausschuß ist zusammengesetzt aus drei Christlichsozialen, zwei Sozialdemokraten, einem Bauernbündler und einem Großdeutschen.

In diesen Ausschuß werden entsendet: für die christlichsoziale Partei: Nationalrat Minister a. D. Dr. Alfred Gürtler, Bundesrat Hans Hocheneder und Landesrat Dr. Adolf Enge; für die sozialdemokratische Partei: Nationalrat Dr. Arnold Eisler und Landesrat Ludwig Oberzaucher; für den steirischen Bauernbund: Präsident Hannes Schreckenthal; für die großdeutsche Partei: Landesrat Dr. Rudolf Hübler.

43. Sitzung am 27. Februar 1926.

Beschlüsse Nr. 383 und 384.

383.

(Zl. 2-24 L. 3/2-26.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. März bis 31. März 1926 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuheben und die notwendigen Landesausgaben auf Rechnung des festzustellenden Landesvoranschlages für das Jahr 1926 zu bestreiten.

Landesabgaben, Weiterein-
hebung in der Zeit vom
1. März bis 31. März 1926.

384.

(Zl. 1-331 F. 2/2-26.)

Unter der Voraussetzung, daß der Bund 45 Prozent der Baukosten für die Vollendung der Teilstrecke Feldbach—Gleichenberg der projektierten Bahnlinie Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg übernimmt, die Lokalinteressenten einen Beitrag von 10 Prozent übernehmen, erklärt sich das Land Steiermark bereit, einen 45prozentigen Beitrag zu leisten. Die Landesregierung wird, insoweit budgetäre Mittel nicht zur Verfügung stehen, ermächtigt, diesen Beitrag in der Weise zu beschaffen, daß für durch die Lokalbahn aufzunehmende Anlehen bis zum Höchstbetrage von Nominale 35 Millionen Goldschilling, beziehungsweise den Gegenwert in fremder Valuta, das Land die Garantie als Bürge und Zahler übernimmt und hiefür die Effekten des Landeseisenbahnfonds als Sicherheit bestellt.

Feldbach—Gleichenberg,
finanzielle Förderung des
Bahnbaues durch das Land.
(Edtg.-Blg. Nr. 133.)

44. Sitzung am 29. März 1926.

Beschlüsse Nr. 385 und 386.

385.

(Zl. 2-24 L. 3/3-1926.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1926 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuhoben und die notwendigen Landesausgaben auf Rechnung des festzustellenden Landesvoranschlages zu bestreiten.

Landesabgaben, Weitererhebung in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1926.

386.

(Zl. 1-66 G. 7/5-1926.)

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß durch Änderung der in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Diensthoheit der Bundesbeamten der politischen Verwaltung (einschließlich der bei den Ländern vereinigten besonderen Verwaltungszweige, sowie der Agrarbehörden), deren Bezüge aus Landesmitteln zu tragen sind, vom Bund an die Länder übergeht. (Personelle Veränderung der Bundesbeamten der politischen Verwaltung.)

Politische Verwaltung, Veränderung. (Edtg.-Blg. Nr. 142.)

2. Das Verfassungsreferat (Abteilung 1) wird beauftragt, alle Vorarbeiten für die personelle Zusammenlegung der Ämter ehestens zu treffen.

3. Von diesen Beschlüssen sind außer der Bundesregierung sämtliche Landesregierungen, sowie die steiermärkischen National- und Bundesräte behufs Unterstützung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

45. Sitzung am 28. April 1926.

Beschlüsse Nr. 387—389.

387.

(Zl. 5-241 G. 9/2-1926.)

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Parzelle 279/2 im unverbürgten Ausmaß von 1.01 ha aus der dem Lande eigentümlichen, im Grundbuch unter E.-Zl. 126, Kat.-Gem. Krumau, vorgetragenen Grabnerhofliegenschaft um den Betrag von 2250 S (Zweitausendzweihundertfünfzig Schilling) zu verkaufen.

Landesgrundbesitz (Grabnerhof), Veräußerung. (Edtg.-Bl.-Zl. 504.)

388.

(Zl. 2-30 D. 7/6-1926.)

Die Landesregierung wird beauftragt, den durch die Brandkatastrophe am 25. April 1926 geschädigten Besitzern und sonstigen Betroffenen in Draisch bei Alfenz nach Maßgabe der Bedürftigkeit entsprechende Beihilfen aus Landesmitteln zu gewähren.

Draisch, Brandkatastrophe, Notstandsunterstützung. (Edtg.-Bl.-Zl. 549.)

389.

Der Landtag hat beschlossen, den Bericht der Mehrheit des Untersuchungsausschusses in Angelegenheit der Sokolfälschung zur Kenntnis zu nehmen.

Wegelsdorfer Sokolfälschung, Untersuchungsausschuß.

Dieser Bericht hat folgenden Wortlaut:

Die Mehrheit des unter dem Voritze des Landtagspräsidenten Schreckenthalt tagenden Untersuchungsausschusses des steiermärkischen Landtages stellt nach Durchführung des eingehenden Beweisverfahrens einhellig fest:

Funktionäre der steiermärkischen Landesregierung und Behörden oder Ämter der staatlichen oder autonomen Verwaltung in Steiermark haben an der Banknotenfälschung in Wehelsdorf bei Graz weder mitgewirkt oder teilgenommen, noch dieselbe direkt oder indirekt begünstigt oder ihr in irgend einer Weise Vorschub geleistet.

Nach der Meinung der sozialdemokratischen Minderheit des Ausschusses erfolgte aber die Untersuchung der Angelegenheit durch die Polizei und die Gerichte und die schließliche Erledigung der Angelegenheit durch gnadenweise Niederschlagung des Strafverfahrens deshalb nicht in den Formen, in denen solche Angelegenheiten sonst erledigt werden, weil die Herren Fauland, Huber und Walch Mitglieder der Heimwehr sind.

Demgegenüber stellt die Mehrheit des Ausschusses ausdrücklich fest, daß sie durch das Ergebnis der Untersuchung zu der Überzeugung gelangt ist, daß alle für diese Angelegenheit zuständigen Behörden vollkommen korrekt und einwandfrei vorgegangen sind.

46. Sitzung am 4. Mai 1926.

Beschlüsse Nr. 390 und 391.

390.

(Zl. 2-24 L. 3/4-1926.)

Landesabgaben, Welterhebung in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Mai 1926.

Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Mai 1926 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuheben und die notwendigen Landesaufgaben auf Rechnung des festzustellenden Landesvoranschlages zu bestreiten.

391.

(Zl. 2-24 L. 10/16-1926.)

Landesanleihe, Aufnahme. (Edig.-Blg. Nr. 149.)

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme einer Anleihe durch das Land Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Bundesland Steiermark nimmt eine Anleihe im Nominalbetrage von 5 Millionen Golddollar der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, die zu 7 Prozent verzinst werden, eine Laufzeit von 20 Jahren haben und vom 1. Februar 1926 datiert werden, auf.

§ 2.

Der Anleihebetrag von 5 Millionen Golddollar kann entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen von dreieinhalb und eineinhalb Millionen Dollar begeben werden.

§ 3.

Der Erlös der Anleihe ist in nachstehender Weise zu verwenden:

Dreieinhalb Millionen Golddollar sind zu verwenden:

1. für den Bau der Lokalbahn Feldbach—Gleichenberg, für den sonstigen Ausbau der steirischen Lokalbahnen und für die Herstellung von Zufahrtsstraßen 2,300.000 S
2. für Darlehen an Genossenschaften und andere Körperschaften zur Förderung der Milchwirtschaft in Steiermark gegen ausreichende Sicherstellung 3,000.000 „
3. für Darlehen zur Vornahme landwirtschaftlicher Meliorationen in Steiermark 2,000.000 „
4. für den Bau einer Sonnenheilstätte auf der Stolzalpe 2,000.000 „
5. für ein Darlehen an die Stadtgemeinde Graz zum Ausbau des städtischen Elektrizitätswerkes gegen ausreichende Sicherstellung . . 3,000.000 „
6. für Darlehen an andere Gemeinden in Steiermark 1,500.000 „
7. für die Ausgestaltung der Landes-Irrenanstalt Feldhof 1,500.000 „
8. für die Beteiligung an der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschafts-A.-G. 3,000.000 „
9. für den Ankauf von Teilschuldverschreibungen dieser Landesanleihe . 1,500.000 „

Eineinhalb Millionen Golddollar sind zu verwenden:

1. für den Bau der Lokalbahn Feldbach—Gleichenberg, für den sonstigen Ausbau der steirischen Lokalbahnen und für die Herstellung von Zufahrtsstraßen 3,000.000 S
2. für Darlehen an Genossenschaften und andere Körperschaften zur Förderung der Milchwirtschaft gegen ausreichende Sicherstellung und für Darlehen für landwirtschaftliche Meliorationen in Steiermark 1,000.000 „
3. für Darlehen an Gemeinden 1,000.000 „
4. für die Ausgestaltung der Landes-Irrenanstalt Feldhof 500.000 „
5. für Flußregulierungen in Steiermark 1,000.000 „
6. für die Beteiligung an der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschafts-A.-G. 1,000.000 „
7. für den Ankauf von Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe . . . 1,000.000 „

§ 4.

Zur Sicherstellung dieser Anleihe kann die Verpfändung beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie einzelner Steuern und Landesabgaben im erforderlichen Ausmaße erfolgen.

§ 5.

Die Landesregierung wird ermächtigt, diese Anleihe abzuschließen und durchzuführen und notwendige Modifikationen der Verwendung der Anleihe im Einvernehmen mit der Vertretung der Gläubiger festzusetzen.

§ 6.

Für alle Beschlüsse, welche von der Landesregierung über die Verwendung dieser Anleihe nach § 3 und über allfällige Modifikationen der Verwendung nach § 5 zu fassen sind, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Landesregierung notwendig.